

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10754, 17/11269 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Erhöhung des Beitrages der Stromerzeugung durch Windparks auf Hoher See zur Deckung des Gesamtenergiebedarfs.

B. Lösung

Im Zuge der Ausschussberatung wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

Um ein attraktives Umfeld für Investitionen in die Anbindung von Offshore-Windparks zu schaffen, wurde ein Deckel eingefügt, der die Entschädigungspflicht des Übertragungsnetzbetreibers bei einfacher Fahrlässigkeit auf 17,5 Mio. Euro je Schadensereignis begrenzt. Gleichzeitig wird durch den Entschädigungshöchstbetrag von 110 Mio. Euro ein Insolvenzschutz für den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber gewährleistet.

Neu aufgenommen wurden aufbauend auf die Erfahrungen des letzten Winters (Bericht der BNetzA zur Versorgungssicherheit vom 3. Mai 2012) Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kraftwerksbereich. Sie beinhalten unter anderem verbindliche Pflichten zur Anzeige der Stilllegung von Kraftwerken mit ausreichender Frist, die Möglichkeit für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur, die Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke gegen Kostenerstattung vorübergehend zu verhindern sowie auch die Absicherung des Gasbezugs systemrelevanter Gaskraftwerke. Im Rahmen einer Verordnung soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens das im letzten sowie in diesem Winter praktizierte Verfahren der Vorhaltung von Reservekraftwerken für den Winter kodifiziert und systematisiert werden.

Neu aufgenommen wurde schließlich eine Änderung zur Erleichterung der Anforderungen für eine Netzentgeltbefreiung von bestehenden Pumpspeicherkraftwerken.

Schließlich wurden auch erweiterte Ermächtigungsgrundlagen für Verordnungen zum Lastmanagement geschaffen (§ 13 Absatz 4a und 4b).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu den vorgeschlagenen Regelungen bieten sich keine gleichermaßen wirkungsvollen Alternativen. Zwar wäre grundsätzlich denkbar, eine Pflichtversicherung für die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber einzuführen. Allerdings sind derzeit keine Versicherungsprodukte auf dem Markt verfügbar, mit denen sämtliche für den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bestehende Haftungsrisiken abgedeckt werden können. So kann der Übertragungsnetzbetreiber derzeit beispielsweise keine Vermögensschäden bei dem Betreiber einer Offshore-Anlage mitversichern, die sich aus einer Verzögerung der Errichtung einer Anbindungsleitung ergeben und nicht auf physische Schäden zurückzuführen sind. Derartige Produkte müssten daher erst entwickelt werden und können nicht verpflichtend für Übertragungsnetzbetreiber vorgesehen werden. Daher ist es aus Sicht des Gesetzgebers sinnvoller, Anreize für einen Versicherungsabschluss zu setzen und keine Pflichtversicherung vorzusehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen führen zu keinem weiteren Personalbedarf bei der Bundesnetzagentur. Die Kosten der Verwaltungstätigkeit bei der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) sollen weiterhin durch Gebühren finanziert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verpflichtung, jährlich einen Offshore-Netzentwicklungsplan vorzulegen, stellt eine neue Aufgabe dar, die mit einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden ist. Gleichzeitig werden die Übertragungsnetzbetreiber im selben Umfang bei der Erstellung des (Onshore-)Netzentwicklungsplans entlastet, da die Netzausbaumaßnahmen des Offshore-Netzentwicklungsplans nicht mehr in den (Onshore-)Netzentwicklungsplan aufzunehmen sind. Durch die Verpflichtung zur Vorlage von zwei getrennten Netzentwicklungsplänen entsteht ein gewisser Mehraufwand für Übertragungsnetzbetreiber, der jedoch aufgrund der weitgehend parallel laufenden Verfahren und möglichen Synergien als gering einzustufen ist.

Für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht durch die Einführung der Entschädigungsregelung für Offshore-Windenergieanlagen ein geringer zusätzlicher Mehraufwand für den eventuellen Ausgleich der Entschädigungskosten untereinander sowie, falls Versicherungen abgeschlossen werden, für den Abschluss einer solchen Versicherung.

Durch die Änderungen an den Regelungen zur Bilanzierung für Betreiber von Energieversorgungsnetzen im Rahmen der buchhalterischen Entflechtung werden Energieversorgungsunternehmen, die keine Netze der allgemeinen Versorgung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Spartenabschlusses entlastet. Der Umfang der Entlastung der Wirtschaft beim Erfüllungsaufwand lässt sich nicht exakt quantifizieren, da nicht bekannt ist, ob für

diese Unternehmen bereits Spartenabschlüsse erstellt wurden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Zahl der betroffenen Unternehmen weniger als 1 000 beträgt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das BSH wird ausdrücklich verpflichtet, für den Bundesfachplan Offshore eine strategische Umweltprüfung nach dem Gesetz über die strategische Umweltprüfung durchzuführen. Zudem entstehen im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Offshore-Netzentwicklungsplan zusätzliche Abstimmungserfordernisse für das BSH mit der Bundesnetzagentur hinsichtlich der zu verteilenden Kapazitäten für alle Offshore-Konverter bzw. Offshore-Verteiler. Da es sich um einen dynamischen Prozess handelt, ist derzeit von zusätzlichem Personalbedarf von zwei Stellen auszugehen. Der konkrete Erfüllungsaufwand könnte nach Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen einer Personalbemessung ermittelt werden.

Mit der Prüfung und Genehmigung des Offshore-Netzentwicklungsplans erhält die Bundesnetzagentur eine zusätzliche Aufgabe, wird jedoch in demselben Umfang bei der Prüfung des (Onshore-)Netzentwicklungsplans entlastet, so dass dies – auch aufgrund möglicher Synergien aus den parallel laufenden Verfahren – keine signifikante Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes darstellt. Die Überwachung der Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans und der Errichtung der Offshore-Anlagen begründet ebenfalls eine neue Pflicht für die Bundesnetzagentur, jedoch ist dies nicht mit einer dauerhaften, signifikanten Mehrbelastung verbunden. Der Mehraufwand der Bundesnetzagentur ist demnach insgesamt gering und kann voraussichtlich ohne zusätzliche Personal- und Sachkosten bewältigt werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Ländern und Gemeinden ergeben sich nicht.

F. Weitere Kosten

Mit der geplanten Regelung wird der Ausbau der Offshore-Windenergie vorangetrieben. Durch die Einführung eines verbindlichen Offshore-Netzentwicklungsplans werden die Errichtung von Netzanbindungen und Offshore-Windparks zukünftig besser miteinander koordiniert. Alle Beteiligten erhalten mehr Planungssicherheit im Interesse eines effizienten Ausbaus eines Offshore-Netzes. Hiervon profitieren Industrie und Verbraucher gleichermaßen. Durch die geplante Entschädigungsregelung werden Rechtsunsicherheiten und Investitionshindernisse beseitigt und die wirtschaftliche Attraktivität von Investitionen in Offshore-Windparks und Netzanbindungen erhöht.

Durch die neu eingefügte Entschädigungsregelung für Betreiber von Offshore-Anlagen in § 17e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird die Refinanzierung von Offshore-Windparks im Falle von Unterbrechungen oder Verspätungen der Anbindungsleitungen auf den Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Einspeisung vorgezogen. Bei der Nichtverfügbarkeit der Netzanbindung aufgrund einer Störung kann der Betreiber der Offshore-Anlage statt einer Verlängerung der Förderungsdauer durch die EEG-Umlage eine Entschädigung verlangen. Bei verspäteten Netzanbindungen wird der Zeitraum der Inanspruchnahme der Entschädigung auf die EEG-Förderungsdauer angerechnet. Die Inanspruchnahme der Entschädigung kann für sich genommen eine zeitweise Erhöhung der Strompreise über die Umlage zur Folge haben und dadurch zu einer Belastung der Letztverbraucher führen. Allerdings kann die mögliche Belastung der Letztverbraucher gegebenenfalls durch die Versicherung möglicher Risiken reduziert

werden. Zudem wird die jährliche Belastung der Letztverbraucher auf maximal 0,25 Cent pro Kilowattstunde begrenzt, überschießende Beträge werden vorge-tragen. Der genaue Umfang der individuellen Belastung der Letztverbraucher ist abhängig davon, ob und in welchem Umfang ein Entschädigungsfall eintritt sowie vom individuellen Verbrauch und kann daher nicht beziffert werden. Bei einem durchschnittlichen Strompreis eines Haushaltskunden in Höhe von 24 Cent pro Kilowattstunde würde die Belastung mit einer Haftungsumlage in Höhe von 0,25 Cent zu einem Anstieg des Strompreises in Höhe von ca. 1 Prozent führen.

Für einen 4-Personen-Haushalt mit einem Durchschnittsverbrauch von 3 500 Kilowattstunden pro Jahr würden sich bei einer Entschädigungsumlage in Höhe von 0,25 Cent pro Kilowattstunde Mehrkosten in Höhe von 8,75 Euro pro Jahr ergeben. Ein Gewerbebetrieb mit einem Durchschnittsverbrauch von 10 000 Ki-lowattstunden würde in Höhe von 25 Euro im Jahr und ein kleiner Industriekun-de mit einem Durchschnittsverbrauch von 50 000 Kilowattstunden in Höhe von 125 Euro im Jahr belastet.

Ab einem jährlichen Verbrauch in Höhe von 1 Millionen Kilowattstunden an einer Abnahmestelle wird die Entschädigungsumlage für den 1 Millionen Kilo-wattstunden übersteigenden Verbrauch auf höchstens 0,05 Cent pro Kilowatt-stunde begrenzt. Ein Industriekunde mit einem Durchschnittsverbrauch von 1 Millionen Kilowattstunden würden insofern Mehrkosten in Höhe von 2 500 Euro pro Jahr entstehen, während ein Industriekunde mit einem Durchschnitts-verbrauch von 10 Millionen Kilowattstunden mit Kosten in Höhe von 7 000 Eu-ro belastet werden würde.

Vor dem Hintergrund, dass bei einer Umlage entsprechend § 9 des Kraft-Wär-me-Koppelungsgesetzes in Höhe von 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Letzt-verbraucher mit einer jährlichen Stromabnahme bis 100 000 Kilowattstunden das Gesamtaufkommen circa 650 Mio. Euro beträgt, ist davon auszugehen, dass bei einer Entschädigungsumlage in Höhe von 0,25 Cent pro Kilowattstunde auf-grund der breiteren Masse an Letztverbrauchern, die die volle Belastung trägt, das Gesamtaufkommen deutlich mehr als 650 Mio. Euro beträgt.

Die sonstigen Änderungen dieses Gesetzes enthalten klarstellende, überwie-gend redaktionelle Änderungen, sowie Folgeänderungen zur Einführung der §§ 17a ff. EnWG, durch die kein zusätzlicher Aufwand in erheblichem Umfang entsteht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. November 2012

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

– Drucksachen 17/10754, 17/11269 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

„§ 12 Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen, Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 13 Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen, Verordnungsermächtigungen

§ 13a Stilllegung von Erzeugungsanlagen

§ 13b Verordnungsermächtigungen und Festlegungskompetenzen

§ 13c Für das Elektrizitätsversorgungssystem systemrelevante Gaskraftwerke, Festlegungskompetenz“.

c) Die Angaben zu den §§ 14 und 14a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

§ 14a Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

§ 14b Steuerung von vertraglichen Abschaltvereinbarungen, Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

d) unverändert

„§ 17 Netzanschluss, Verordnungsermächtigung

§ 17a Bundesfachplan Offshore des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>§ 17b Offshore-Netzentwicklungsplan</p> <p>§ 17c Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde</p> <p>§ 17d Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans</p> <p>§ 17e Entschädigung bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen</p> <p>§ 17f Belastungsausgleich</p> <p>§ 17g Haftung für Sachschäden an Offshore-Anlagen</p> <p>§ 17h Abschluss von Versicherungen</p> <p>§ 17i Evaluierung</p> <p>§ 17j Verordnungsermächtigung“.</p> <p>c) Die Angabe zu §117a wird wie folgt gefasst:
„§ 117a (weggefallen)“.</p> <p>2. In § 4 Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „oder den §§ 8 bis 10“ eingefügt.</p> <p>3. § 6b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38, einschließlich rechtlich selbstständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energie-spezifische Dienstleistungen erbringen, und rechtlich selbständige Netzbetreiber sowie Betreiber von Speicheranlagen“ ersetzt, werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „und Lagebericht“ eingefügt, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Wörter eingefügt: „§ 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden.“</p> <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen nach Satz 1“ ersetzt.</p> <p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hierbei sind insbesondere Leistung und Gegenleistung anzugeben.“</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nummer 38 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind,“ durch die Wörter „Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 5 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Konten“ durch die Wörter „zu den“ ersetzt.</p> | <p>c) entfällt</p> <p>e) Die Angabe zu § 118b wird wie folgt gefasst:
„§ 118b (weggefallen)“.</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. § 6b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf

- cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „aufzustellen“ die Wörter „und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „gegenüber dem Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Eine solche Festlegung muss spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag des jeweiligen Kalenderjahres ergehen.“
- e) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 8 ersetzt:
- „(7) Der *Abschlussprüfer* hat der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 des Handelsgesetzbuchs (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden. Der Prüfungsbericht ist fest mit dem geprüften Jahresabschluss, dem Lagebericht und den erforderlichen Tätigkeitsabschlüssen zu verbinden. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung sind im Prüfungsbericht wiederzugeben. Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen. Geschäftsberichte zu den in Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgeführten Tätigkeitsbereichen sind von den Unternehmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Tätigkeitsabschlüsse zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Prüfberichte von solchen Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, sind der Regulierungsbehörde zu übersenden, die für das regulierte Unternehmen nach § 54 Absatz 1 zuständig ist.
- (8) Unternehmen, die nur deshalb als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 38 einzuordnen sind, weil sie auch Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes sind, und ihre Abschlussprüfer sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 7 ausgenommen. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde insbesondere nach § 110 Absatz 4 bleiben unberührt.“
4. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) unverändert
- e) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 8 ersetzt:
- „(7) Der **Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses** hat der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 des Handelsgesetzbuchs (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden. Der Prüfungsbericht ist fest mit dem geprüften Jahresabschluss, dem Lagebericht und den erforderlichen Tätigkeitsabschlüssen zu verbinden. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung sind im Prüfungsbericht wiederzugeben. Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen. Geschäftsberichte zu den in Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgeführten Tätigkeitsbereichen sind von den Unternehmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Tätigkeitsabschlüsse zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, hat die Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Prüfberichte von solchen Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, sind der Regulierungsbehörde zu übersenden, die für das regulierte Unternehmen nach § 54 Absatz 1 zuständig ist.
- (8) unverändert
4. § 11 wird **wie folgt geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach § 13 Absatz 2,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Aufgaben der Betreiber von Übertragungsnetzen,
Verordnungsermächtigung“.
- b) In Absatz 3a Satz 1 werden nach den Wörtern „entsprechend nachzurüsten“ die Wörter „sowie anlagenbezogene Daten, die zur Durchführung und Kontrolle des Nachrüstungsprozesses erforderlich sind, bereitzustellen und auszuwerten“ eingefügt.
6. In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 12b“ die Wörter „und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b“ eingefügt.
7. § 12c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Netzentwicklungsplans“ die Wörter „nach § 12b und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Umweltbericht nach Satz 1 bezieht den Umweltbericht zum Bundesfachplan Offshore nach § 17a Absatz 3 ein und kann auf zusätzliche oder andere als im Umweltbericht zum Bundesfachplan Offshore nach § 17a Absatz 3 enthaltene erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.“
- b) In § 12c Absatz 6 werden nach dem Wort „Festlegung“ die Wörter „nach § 29 Absatz 1“ eingefügt.
8. In § 12e Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Netzentwicklungsplan“ die Wörter „und den Offshore-Netzentwicklungsplan“ eingefügt.
- § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1, auch in Verbindung mit § 14, und § 16 Absatz 2 und 2a, auch in Verbindung mit § 16a, erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen,“ die Wörter „Betreiber von Gasversorgungsnetzen,“ und nach den Wörtern „unverzüglich die Informationen“ die Wörter „einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie vorgelagerte Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben jeweils sicherzustellen, ihnen nach Satz 1 zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken zu nutzen, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist.“
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraphenüberschrift des § 13 wird das Wort „, Verordnungensermächtigungen“ angefügt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „ab 50 Megawatt“ durch die Wörter „ab 10 Megawatt“ ersetzt und werden die Wörter „an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Fordert der Betreiber eines Übertragungsnetzes den Betreiber einer Anlage im Sinne von Absatz 1a Satz 1 und 2, die anderenfalls auf Grund einer vorläufigen Stilllegung im erforderlichen Zeitraum nicht anfahrbereit wäre, nach Absatz 1a dazu auf, die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung weiter vorzuhalten oder wiederherzustellen, so kann der Betreiber die für die Vorhaltung oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft notwendigen Auslagen (Betriebsbereitschaftsauslagen) neben den notwendigen Auslagen für konkrete Anpassungen der Einspeisung (Erzeugungsauslagen) als angemessene Vergütung geltend machen. Nimmt der Betreiber der Anlage den Betreiber des Übertragungsnetzes auf Zahlung der Betriebsbereitschaftsauslagen in Anspruch, so darf die Anlage für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden. Wird die Anlage nach Ablauf der Fünfjahresfrist wieder eigenständig eingesetzt, so sind die Betriebsbereitschaftsauslagen zu erstatten.“

- d) In Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten“ die Wörter „und Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern der Gasversorgungsnetze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen“ eingefügt.
- e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 2 und 3 sind für Entscheidungen des Betreibers von Übertragungsnetzen im Rahmen von § 13a Absatz 2, § 13c Absatz 1 und § 16 Absatz 2a entsprechend anzuwenden.“
- f) Der Absatz 4a wird durch die folgenden Absätze 4a und 4b ersetzt:

„(4a) Die Beschaffung von Ab- und Zuschaltleistung über vertraglich vereinbarte ab- und zuschaltbare Lasten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt durch die Betreiber von Übertragungsnetzen, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist, in einem diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren, bei dem die Anforderungen, die die Anbieter von Ab- oder Zuschaltleistung für die Teilnahme erfüllen müs-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sen, soweit dies technisch möglich ist, zu vereinheitlichen sind. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben für die Ausschreibung von Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten eine gemeinsame Internetplattform einzurichten. Die Einrichtung der Plattform nach Satz 2 ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwandes für Ab- und Zuschaltleistung unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammenzuarbeiten. Die Bundesregierung kann zur Verwirklichung einer effizienten Beschaffung und zur Verwirklichung einheitlicher Anforderungen im Sinne von Satz 1 in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit Zustimmung des Deutschen Bundestages Regeln für ein sich wiederholendes oder für einen bestimmten Zeitraum geltendes Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung von Ab- und Zuschaltleistung vorsehen. Die Zustimmung des Deutschen Bundestages gilt mit Ablauf der sechsten Sitzungswoche nach Zuleitung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag als erteilt. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen zu technischen Anforderungen an Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten, zu Anforderungen an eine Präqualifikation, die zur Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren berechtigt, zum Verfahren der Angebotserstellung, der Zuschlagserteilung und zum Abruf der Ab- oder Zuschaltleistung getroffen werden. Daneben können in der Rechtsverordnung den Anbietern von Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten Meldepflichten bezüglich der Verfügbarkeit der Ab- oder Zuschaltleistung gegenüber den Betreibern von Übertragungsnetzen auferlegt werden, und es können Regelungen für einen rückwirkenden Wegfall der Vergütung für ab- oder zuschaltbare Lasten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung dieser Meldepflichten vorgesehen werden.

(4b) Die Bundesregierung kann die Betreiber von Übertragungsnetzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages verpflichten, Ausschreibungen nach Absatz 4a Satz 1 für wirtschaftlich und technisch sinnvolle Angebote wiederholend oder für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen und auf Grund der Ausschreibungen eingegangene Angebote zum Erwerb von Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten bis zu einer Gesamtab- oder Zuschaltleistung von jeweils 3 500 Megawatt anzunehmen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmung des Deutschen Bundestages gilt mit Ablauf der sechsten Sitzungswoche nach Zuleitung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag als erteilt. Als wirtschaftlich

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sinnvoll gelten Angebote zum Erwerb der Lasten bis zur Dauer von einem Jahr, für die eine Vergütung zu zahlen ist, die die Kosten für die Versorgungsunterbrechungen nicht übersteigt, zu denen es ohne die Nutzung der zu- oder abschaltbaren Lasten kommen könnte. Als technisch sinnvoll gelten Angebote über ab- und zuschaltbare Lasten, durch die Ab- und Zuschaltungen für eine Mindestleistung von 50 Megawatt innerhalb von 15 Minuten herbeigeführt werden können und die geeignet sind, zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone beizutragen. In der Rechtsverordnung können auch die technischen Anforderungen an Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten, die Anforderungen an die Verträge über den Erwerb von Ab- und Zuschaltleistung aus ab- und zuschaltbaren Lasten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die Kriterien für wirtschaftliche und technisch sinnvolle Angebote im Sinne der Sätze 3 und 4, Regelungen zur näheren Ausgestaltung von Berichtspflichten der Bundesnetzagentur gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Anwendung der Verordnung sowie die Ausgestaltung und Höhe der Vergütung näher geregelt werden. Zahlungen und Aufwendungen der Betreiber von Übertragungsnetzen, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung und dem Erwerb von Ab- oder Zuschaltleistung aus ab- oder zuschaltbaren Lasten stehen, gleichen die Betreiber von Übertragungsnetzen über eine finanzielle Verrechnung monatlich untereinander aus, ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in Absatz 7 Satz 2 und 3 für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden; Näheres zum Belastungsausgleich und zu seiner Abwicklung regelt die Rechtsverordnung nach Satz 1. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können dabei auch Bestimmungen vorgesehen werden, dass die Einzelheiten der Ermittlung und Verrechnung der Zahlungen und zur Erhebung der Umlage nach Satz 6 in Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 geregelt werden können.“

10. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a bis 13c eingefügt:

„§ 13a

Stilllegung von Erzeugungsanlagen

(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes und der Bundesnetzagentur möglichst frühzeitig,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

mindestens aber zwölf Monate vorher anzuzeigen. Vorläufige und endgültige Stilllegungen ohne vorherige Anzeige und vor Ablauf der Frist nach Satz 1 sind verboten, wenn ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. Mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen sind vorläufige Stilllegungen Maßnahmen, die bewirken, dass die Anlage nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann, um eine geforderte Anpassung ihrer Einspeisung nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b umzusetzen. Endgültige Stilllegungen sind Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b angefordert werden kann, da die Anlage nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden kann. Der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes prüft nach Eingang der Anzeige einer endgültigen Stilllegung unverzüglich, ob die Anlage systemrelevant im Sinne von Absatz 2 Satz 8 und 9 ist.

(2) Endgültige Stilllegungen von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt sind auch nach Ablauf der in der Anzeige genannten Frist nach Absatz 1 Satz 1 verboten, solange und soweit

1. der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes die Anlage als systemrelevant ausweist,
2. die Ausweisung durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden ist und
3. ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen. Er hat dem Anlagenbetreiber unverzüglich eine Kopie von Antrag und Begründung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 8 und 9 ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Hat die Bundesnetzagentur über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt, es sei denn

1. der Antragsteller hat einer Verlängerung der Frist zugestimmt oder
2. die Bundesnetzagentur kann wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft keine Entscheidung treffen und sie hat dies den Betroffenen vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion sind entspre-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

chend anzuwenden. Eine Anlage ist systemrelevant, wenn ihre dauerhafte Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann. Die Ausweisung ist auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden; sie kann jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monate erfolgen. Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat dem Betreiber der Anlage die Ausweisung mit der Begründung unverzüglich nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur mitzuteilen.

(3) Der Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung nach Absatz 2 verboten ist, muss die Anlage zumindest in einem Zustand erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13 Absatz 1a und 1b ermöglicht, soweit dies nicht technisch und rechtlich ausgeschlossen ist. Er hat gegenüber dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf eine angemessene Vergütung für erforderliche Erhaltungsmaßnahmen nach Satz 1 (Erhaltungsauslagen). Die Anlage darf bis zu ihrer endgültigen Stilllegung ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber setzen Anlagen im Sinne von § 13 Absatz 1a Satz 2 erste Alternative, Absatz 1b, § 13a Absatz 1 und 2 sowie § 13b Absatz 1 Nummer 2 auch zur Absicherung des Strommarktes durch Einsatz am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse mit dem höchsten zulässigen Gebotspreis ein, sobald eine dies regelnde Verordnung nach § 13b Absatz 1 in Kraft tritt.

§ 13b

Verordnungsermächtigungen und Festlegungskompetenzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,

1. Bestimmungen zu treffen

- a) zur Konkretisierung des Adressatenkreises nach § 13 Absatz 1a und 1b und § 13a,
- b) zur Konkretisierung der Kriterien einer systemrelevanten Anlage gemäß § 13a Absatz 2,
- c) zu den Kriterien vorläufiger und endgültiger Stilllegungen,
- d) zu den Verpflichtungen der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie im Sinne von § 13 Absatz 1a und 1b und § 13a,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- e) zu den Kriterien einer angemessenen Vergütung nach § 13 Absatz 1a und 1b und § 13a Absatz 3 sowie
 - f) zum Einsatz von Anlagen in der Fünfjahresfrist nach § 13 Absatz 1b Satz 2 und § 13a Absatz 3 Satz 3;
2. Regelungen vorzusehen für einen transparenten Prozess zur Beschaffung einer Netzreserve aus vorläufig stillgelegten Anlagen, aus von vorläufiger oder endgültiger Stilllegung bedrohten Anlagen und in begründeten Ausnahmefällen aus neuen Anlagen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Die Verordnung kann auch Regelungen zur Absicherung des Strommarktes durch Einsatz der Netzreserve am vor-tägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse mit dem höchsten zulässigen Gebotspreis vorsehen. Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht allein durch die Beschaffung einer Netzreserve aus vorläufig stillgelegten Anlagen oder aus von vorläufiger oder endgültiger Stilllegung bedrohten Anlagen gesichert werden kann oder eine Ertüchtigung bestehender Anlagen im Vergleich zur Beschaffung einer neuen Anlage nicht wirtschaftlich ist. Die Regelungen nach Satz 1 können im Hinblick auf die Beschaffung neuer Anlagen auch regionale Kernanteile und Ausschreibungsverfahren vorsehen. Die Regelungen nach Nummer 2 sind bis zum 31. Dezember 2017 zu befristen.
- (2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können der Bundesnetzagentur Kompetenzen übertragen werden im Zusammenhang mit der Festlegung des erforderlichen Bedarfs an Netzreserve sowie zu möglichen Präqualifikationsbedingungen für den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Beschaffungsprozess.
- (3) Solange und soweit der Verordnungsgeber nach Absatz 1 keine abweichenden Regelungen getroffen hat, wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Punkten zu treffen. Die Regulierungsbehörde wird darüber hinaus ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen
- 1. zu erforderlichen technischen und zeitlichen Anforderungen, die gegenüber den nach § 13 Absatz 1a und 1b sowie § 13a Absatz 1 und 3 betroffenen Betreibern von Erzeugungsanlagen aufzustellen sind,
 - 2. zu Methodik und Datenformat der Anforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen,
 - 3. zur Form der Ausweisung nach § 13a Absatz 2 sowie zur nachträglichen Anpassung an neuere Erkenntnisse und
 - 4. zur Begründung und Nachweisführung.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13c

Für das Elektrizitätsversorgungssystem systemrelevante Gaskraftwerke, Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen können eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung ist auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden; sie kann jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erfolgen. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat den Antrag auf Genehmigung unverzüglich nach der Ausweisung bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen. Er hat dem Anlagenbetreiber unverzüglich eine Kopie von Antrag und Begründung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Hat die Bundesnetzagentur über einen Antrag auf Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt, es sei denn,

1. der Antragsteller hat einer Verlängerung der Frist zugestimmt oder
2. die Bundesnetzagentur kann wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft keine Entscheidung treffen und hat dies den Betroffenen vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion gelten entsprechend. Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat die Ausweisung eines systemrelevanten Gaskraftwerks nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur unverzüglich dem Betreiber der Anlage, den betroffenen Betreibern von Gasversorgungsnetzen sowie dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben eine Liste mit den systemrelevanten Kraftwerken aufzustellen, diese Liste, falls erforderlich, zu aktualisieren und der Bundesnetzagentur unverzüglich vorzulegen; diese Verpflichtung besteht erstmals zum 31. März 2013.

(2) Soweit die Ausweisung einer Anlage genehmigt worden ist, sind Betreiber der Erzeugungsanlagen verpflichtet, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Ab-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Sie haben gegenüber dem Betreiber des Übertragungsnetzes einen Anspruch auf Erstattung etwaiger Mehrkosten des Brennstoffwechsels. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann.

(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zur Konkretisierung der Verpflichteten,
2. zu den Kriterien eines systemrelevanten Gaskraftwerks,
3. zur Form der Ausweisung, zur nachträglichen Anpassung an neuere Erkenntnisse,
4. zur Begründung und Nachweisführung sowie
5. zur angemessenen Erstattung von Mehrkosten, die auch nach pauschalierten Maßgaben erfolgen kann.“

11. Nach § 14a wird der folgende § 14b eingefügt:

„§ 14b

Steuerung von vertraglichen Abschaltvereinbarungen, Verordnungsermächtigung

Soweit und solange es der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Netz dient, können Betreiber von Gasverteilernetzen an Ausspeisepunkten von Letztverbrauchern, mit denen eine vertragliche Abschaltvereinbarung zum Zweck der Netzlastung vereinbart ist, ein reduziertes Netzentgelt berechnen. Das reduzierte Netzentgelt muss die Wahrscheinlichkeit der Abschaltung angemessen widerspiegeln. Die Betreiber von Gasverteilernetzen haben sicherzustellen, dass die Möglichkeit von Abschaltvereinbarungen zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher allen Letztverbrauchern diskriminierungsfrei angeboten wird. Die grundsätzliche Pflicht der Betreiber von Gasverteilernetzen, vorrangig nicht unterbrechbare Verträge anzubieten und hierfür feste Bestelleistungen nachzufragen, bleibt hiervon unberührt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur näheren Konkretisierung der Verpflichtung für Betreiber von Gasverteilernetzen und zur Regelung näherer Vorgaben für die vertragliche Gestaltung der Abschaltvereinbarung Bestimmungen zu treffen

1. über Kriterien, für Kapazitätsengpässe in Netzen, die eine Anpassung der Gasausspeisungen zur sicheren und zuverlässigen Gasversorgung durch Anwendung der Abschaltvereinbarung erforderlich macht,
2. über Kriterien für eine Unterversorgung der Netze, die eine Anpassung der Gasausspeisungen

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

zur sicheren und zuverlässigen Gasversorgung durch Anwendung der Abschaltvereinbarung erforderlich macht und

3. für die Bemessung des reduzierten Netzentgelts.“

12. Dem § 15 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Betreibern von Fernleitungsnetzen unverzüglich die Informationen einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Fernleitungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben sicherzustellen, ihnen nach Satz 2 zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken zu nutzen, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern von Übertragungsnetzen nach § 15 Absatz 2 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen. Der Gasbezug einer Anlage, die als systemrelevantes Gaskraftwerk nach § 13c Absatz 1 und 2 ausgewiesen ist, darf durch eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem Betreiber des Fernleitungsnetzes anweist. Der Gasbezug einer solchen Anlage darf durch eine Maßnahme nach Absatz 2 nur nachrangig eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem Betreiber des Fernleitungsnetzes anweist. Eine Anweisung der nachrangigen Einschränkung systemrelevanter Gaskraftwerke nach Satz 3 ist nur zulässig, wenn der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes zuvor alle verfügbaren netz- und marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 ausgeschöpft hat und eine Abwägung der Folgen weiterer Anpassungen von Stromeinspeisungen und Stromabnahmen im Rahmen von Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 mit den Folgen weiterer Anpassungen von Gaseinspeisungen und Gasauspeisungen im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2 eine entsprechende Anweisung angemessenen erscheinen lassen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2“ die Wörter „und Absatz 2a“ eingefügt.

Entwurf

9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 17
Netzanschluss, Verordnungsermächtigung“.
- b) Die Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.
10. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17a bis 17j eingefügt:

„§ 17a

Bundesfachplan Offshore des Bundesamtes
für Seeschifffahrt und Hydrographie

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt jährlich im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz und den Küstenländern einen Offshore-Netzplan für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfachplan Offshore). Der Bundesfachplan Offshore enthält Festlegungen zu:

1. Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die in räumlichem Zusammenhang stehen und für Sammelanbindungen geeignet sind,
2. Trassen oder Trassenkorridoren für Anbindungsleitungen für Offshore-Anlagen,
3. den Orten, an denen die Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer überschreiten,
4. Standorten von Konverterplattformen,
5. Trassen oder Trassenkorridoren für grenzüberschreitende Stromleitungen,
6. Trassen oder Trassenkorridoren zu oder für mögliche Verbindungen der in den Nummern 1, 2, 4 und 5 genannten Anlagen und Trassen oder Trassenkorridore untereinander,
7. standardisierten Technikvorgaben und Planungsgrundsätzen.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prüft bei der Erstellung des Bundesfachplans Offshore, ob einer Festlegung nach Satz 2 überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Es prüft insbesondere

1. die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist,
2. die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes und
3. etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassen, Trassenkorridoren oder Standorten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

14. unverändert
15. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17a bis 17j eingefügt:

„§ 17a

Bundesfachplan Offshore des Bundesamtes
für Seeschifffahrt und Hydrographie

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt jährlich im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz und den Küstenländern einen Offshore-Netzplan für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfachplan Offshore). Der Bundesfachplan Offshore enthält Festlegungen zu:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Standorten von Konverterplattformen **oder Umspannanlagen,**
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prüft bei der Erstellung des Bundesfachplans Offshore, ob einer Festlegung nach Satz 2 überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Es prüft insbesondere

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

(2) Soweit nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nach § 14d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen, führt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 einen Anhörungstermin durch. In dem Anhörungstermin sollen Gegenstand und Umfang der in Absatz 1 Satz 2 genannten Festlegungen erörtert werden. Insbesondere soll erörtert werden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. Der Anhörungstermin ist zugleich die Besprechung im Sinne des § 14f Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. § 7 Absatz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gilt für den Anhörungstermin entsprechend mit der Maßgabe, dass der jeweiligen Ladung geeignete Vorbereitungsunterlagen beizufügen sind und Ladung sowie Übersendung dieser Vorbereitungsunterlagen auch elektronisch erfolgen können. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt auf Grund der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für den Bundesfachplan Offshore nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(3) Soweit nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nach § 14d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen, erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Bundesfachplans Offshore einen Umweltbericht, der den Anforderungen des § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und von Offshore-Anlagen stellen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beteiligt die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und die Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bundesfachplans Offshore und des Umweltberichts nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei Fortschreibung des Bundesfachplans Offshore kann sich die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf Änderungen des Bundesfachplans Offshore gegenüber dem Vorjahr beschränken; ein vollständiges Verfahren nach Satz 1 muss mindestens alle drei Jahre durchgeführt werden. Im Übrigen ist § 12c Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Der Bundesfachplan Offshore entfaltet keine Außenwirkungen und ist nicht selbständig durch Dritte anfechtbar. Er ist für die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist, verbindlich.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

(6) Die Bundesnetzagentur kann nach Aufnahme einer Leitung in den Bundesnetzplan nach § 17 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetzen nach § 17d Absatz 1 anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber durch Bescheid auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den erforderlichen Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung der Leitung nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung zu stellen.

§ 17b

Offshore-Netzentwicklungsplan

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde jährlich zum 3. März, erstmalig zum 3. März 2013, auf der Grundlage des Szenariorahmens nach § 12a einen gemeinsamen Offshore-Netzentwicklungsplan für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und das Küstenmeer bis einschließlich der Netzanknüpfungspunkte an Land zusammen mit dem nationalen Netzentwicklungsplan nach § 12b zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Offshore-Netzentwicklungsplan muss unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweils aktuellen Bundesfachplans Offshore im Sinne des § 17a mit einer zeitlichen Staffelung alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich sind.

(2) Der Offshore-Netzentwicklungsplan enthält für alle Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung und sieht verbindliche Termine für den Beginn der Umsetzung vor. Dabei legen die Betreiber von Übertragungsnetzen die im Szenariorahmen nach § 12a von der Regulierungsbehörde genehmigten Erzeugungskapazitäten zu Grunde und berücksichtigen die zu erwartenden Planungs-, Zulassungs- und Errichtungszeiten sowie die am Markt verfügbaren Errichtungskapazitäten. Kriterien für die zeitliche Abfolge der Umsetzung können insbesondere die räumliche Nähe zur Küste sowie die geplante Inbetriebnahme der *Konverterstation und des Netzanknüpfungspunktes an Land* sein. Bei der Aufstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans berücksichtigen die Betreiber von Übertragungsnetzen weitgehend technische Standardisierungen unter Beibehaltung des technischen Fortschritts. Dem Offshore-Netzentwicklungsplan sind Angaben zum Stand der Umsetzung des vorhergehenden Offshore-Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen die dafür maßgeblichen Gründe der Verzögerung beizufügen. Der Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans muss im Einklang stehen mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans nach § 12b und hat den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zu berücksichtigen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(6) unverändert

§ 17b

Offshore-Netzentwicklungsplan

(1) unverändert

(2) Der Offshore-Netzentwicklungsplan enthält für alle Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung und sieht verbindliche Termine für den Beginn der Umsetzung vor. Dabei legen die Betreiber von Übertragungsnetzen die im Szenariorahmen nach § 12a von der Regulierungsbehörde genehmigten Erzeugungskapazitäten zu Grunde und berücksichtigen die zu erwartenden Planungs-, Zulassungs- und Errichtungszeiten sowie die am Markt verfügbaren Errichtungskapazitäten. Kriterien für die zeitliche Abfolge der Umsetzung können insbesondere **der Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Anlagen, die effiziente Nutzung der zu errichtenden Anbindungskapazität, die** räumliche Nähe zur Küste sowie die geplante Inbetriebnahme der **Netzanknüpfungspunkte** sein. Bei der Aufstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans berücksichtigen die Betreiber von Übertragungsnetzen weitgehend technische Standardisierungen unter Beibehaltung des technischen Fortschritts. Dem Offshore-Netzentwicklungsplan sind Angaben zum Stand der Umsetzung des vorhergehenden Offshore-Netzentwicklungsplans und im Falle von Verzögerungen die dafür maßgeblichen Gründe der Verzögerung beizufügen. Der Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans muss im Einklang stehen mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans nach § 12b und hat den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zu berücksichtigen.

Entwurf

(3) § 12b Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17c

Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde prüft in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Übereinstimmung des Offshore-Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen nach § 17b. Im Übrigen sind die §§ 12c und 12d entsprechend anzuwenden.

§ 17d

Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Offshore-Anlagen erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der *Anbindungsleitungen und Konverterplattformen* entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu beginnen und die Errichtung der *Anbindungsleitungen und Konverterplattformen* zügig voranzutreiben. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung als Teil des Energieversorgungsnetzes.

(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber, der eine Anbindungsleitung nach Absatz 1 errichtet, hat spätestens nach Auftragsvergabe das Datum des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Anbindungsleitung dem Betreiber der Offshore-Anlage gegenüber bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

(3) Ein Betreiber einer Offshore-Anlage, die über die notwendige Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes verfügt, hat im Rahmen der von der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

§ 17c

unverändert

§ 17d

Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone der Netzanschluss von Offshore-Anlagen erfolgen soll (anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber), haben die Leitungen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der **Netzanschlüsse von Offshore-Anlagen** entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans zu beginnen und die Errichtung der **Netzanschlüsse von Offshore-Anlagen** zügig voranzutreiben. Eine Leitung nach Satz 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung als Teil des Energieversorgungsnetzes.

(2) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber, der eine Anbindungsleitung nach Absatz 1 errichtet, hat spätestens nach Auftragsvergabe das Datum des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Anbindungsleitung dem Betreiber der Offshore-Anlage gegenüber bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. **Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach Satz 1 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Betreiber der Offshore-Anlage einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Offshore-Anlage und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Offshore-Anlage haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Offshore-Anlage und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan nach Satz 2 sind unverzüglich mitzuteilen.** Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde geändert werden; die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

(3) Ein Betreiber einer Offshore-Anlage, die über die notwendige Zulassung im Sinne des § 1 Nummer 10a des Seeaufgabengesetzes verfügt, hat im Rahmen der von der Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in

Entwurf

einem diskriminierungsfreien Verfahren zugewiesenen Kapazität auf der ihr zugewiesenen Anbindungsleitung Anspruch auf Netzanbindung ab dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß Absatz 2 Satz 3. Ein Anspruch des Betreibers einer Offshore-Anlage auf Erweiterung der Netzkapazität nach § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen; für nicht zugewiesene Kapazität sind die §§ 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden. Die Regulierungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die für die Offshore-Anlage vorgesehene Anschlusskapazität in einem diskriminierungsfreien Verfahren auf andere Offshore-Anlagen übertragen, wenn der Betreiber der Offshore-Anlage nicht spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin mit der Errichtung der Offshore-Anlage begonnen hat oder die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der Anbindungsleitung nach Absatz 2 Satz 3 hergestellt ist.

(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Absatz 1 und den §§ 17a und 17b über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b; dies schließt die Festlegung weiterer Kriterien zur Bestimmung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung ein,
2. zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Information der Betreiber der anzubindenden Offshore-Anlagen und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und
3. zum Verfahren zur Zuweisung und Übertragung von Anbindungskapazitäten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

einem diskriminierungsfreien Verfahren zugewiesenen Kapazität auf der ihr zugewiesenen Anbindungsleitung Anspruch auf Netzanbindung ab dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß Absatz 2 Satz 3. Ein Anspruch des Betreibers einer Offshore-Anlage auf Erweiterung der Netzkapazität nach § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist ausgeschlossen; für nicht zugewiesene Kapazität sind die §§ 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden. Die Regulierungsbehörde kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die für die Offshore-Anlage vorgesehene Anschlusskapazität in einem diskriminierungsfreien Verfahren auf andere Offshore-Anlagen übertragen, wenn der Betreiber der Offshore-Anlage nicht spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin mit der Errichtung der Offshore-Anlage begonnen hat oder die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der Anbindungsleitung nach Absatz 2 Satz 3 hergestellt ist. **Für Betreiber von Offshore-Anlagen mit unbedingter Netzanbindungszusage gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß Absatz 2 Satz 3 der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleichsteht.**

(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten nach Absatz 1 und den §§ 17a und 17b über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. **Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Offshore-Anlagen für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum 17. Dezember 2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen.**

(5) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. unverändert
2. zur Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur **Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 2**, zur Information der Betreiber der anzubindenden Offshore-Anlagen und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und
3. unverändert

Entwurf

Festlegungen zum Verfahren zur Zuweisung und Übertragung von Anbindungskapazitäten erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(6) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans errichtet.

§ 17e

Entschädigung bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen

(1) Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Offshore-Anlage länger als zehn aufeinander folgende Tage wegen einer Störung der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Offshore-Anlage von dem nach § 17d Absatz 1 anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ab dem elften Tag der Störung unabhängig davon, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung zu vertreten hat, für entstandene Vermögensschäden eine Entschädigung in Höhe von 90 Prozent der nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung verlangen. Bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung nach Satz 1 ist für jeden Tag der Störung, für den der Betreiber der Offshore-Anlage eine Entschädigung erhält, die durchschnittliche Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum der Störung zugrunde zu legen. Soweit Störungen der Netzanbindung an mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr auftreten, besteht der Anspruch abweichend von Satz 1 unmittelbar ab dem 19. Tag im Kalenderjahr, an dem die Einspeisung auf Grund der Störung der Netzanbindung nicht möglich ist. Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Störung der Netzanbindung vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der Betreiber der Offshore-Anlage von dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Satz 1 ab dem ersten Tag der Störung die vollständige, nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung verlangen. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden auf Grund einer gestörten Netzanbindung ausgeschlossen. Der Anspruch nach Satz 1 entfällt, soweit der Betreiber der Offshore-Anlage die Störung zu vertreten hat.

(2) Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Offshore-Anlage nicht möglich, weil die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3 fertiggestellt ist, so kann der Betreiber der Offshore-Anlage ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage, frühestens jedoch ab dem elften Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin, eine Entschädigung entsprechend Ab-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Festlegungen zum Verfahren zur Zuweisung und Übertragung von Anbindungskapazitäten erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(6) unverändert

§ 17e

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

satz 1 Satz 1 und 2 verlangen. Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Netzanbindung vorsätzlich herbeigeführt hat, kann der Betreiber der Offshore-Anlage von dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber abweichend von Satz 1 ab dem ersten Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin die vollständige, nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Fall der Einspeisung erfolgenden Vergütung verlangen. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden auf Grund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten Netzanbindung ausgeschlossen. Für den Anspruch auf Entschädigung nach diesem Absatz ist von einer Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage im Sinne von Satz 1 auch auszugehen, wenn das Fundament der Offshore-Anlage und die für die Offshore-Anlage vorgesehene Umspannanlage zur Umwandlung der durch eine Offshore-Anlage erzeugten Elektrizität auf eine höhere Spannungsebene errichtet sind und von der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft zur Schadensminderung abgesehen wurde. Der Betreiber der Offshore-Anlage hat sämtliche Zahlungen nach Satz 1 zuzüglich Zinsen zurückzugewähren, soweit die Offshore-Anlage nicht innerhalb einer angemessenen, von der Regulierungsbehörde festzusetzenden Frist nach Fertigstellung der Netzanbindung die technische Betriebsbereitschaft tatsächlich hergestellt hat; die §§ 286, 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anwendbar. Dem verbindlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Anbindungsleitung gemäß § 17d Absatz 2 Satz 3 steht der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleich, wenn die unbedingte Netzanbindungszusage dem Betreiber der Offshore-Anlage bis zum 29. August 2012 erteilt wurde oder dem Betreiber der Offshore-Anlage zunächst eine bedingte Netzanbindungszusage erteilt wurde und er bis zum 1. September 2012 die Kriterien für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen hat.

(3) Ist die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Offshore-Anlage an mehr als zehn Tagen im Kalenderjahr wegen betriebsbedingten Wartungsarbeiten an der Netzanbindung nicht möglich, so kann der Betreiber der Offshore-Anlage ab dem elften Tag im Kalenderjahr, an dem die Netzanbindung auf Grund der betriebsbedingten Wartungsarbeiten nicht verfügbar ist, eine Entschädigung entsprechend Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen.

(4) Die Entschädigungszahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung sind bei der Ermittlung der Kosten des Netzbetriebs zur Netzentgeltbestimmung nicht zu berücksichtigen.

(5) Auf Vermögensschäden auf Grund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten oder gestörten Netzanbindung im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist § 32 Absatz 3 und 4 nicht anzuwenden.

Entwurf

(6) Der Betreiber der Offshore-Anlage hat dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber mit dem Tag, zu dem die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 1 oder Absatz 2 dem Grunde nach beginnt, mitzuteilen, ob er die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 2 begehrt oder ob die Berücksichtigung der im Sinne des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 verzögerten oder gestörten Einspeisung nach § 31 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll.

§ 17f

Belastungsausgleich

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten für Entschädigungszahlungen nach § 17e, *soweit diese nach dieser Vorschrift dem Belastungsausgleich unterliegen*, einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Die Kosten nach Satz 1 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf Letztverbraucher umgelegt werden. § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 oder einer Rechtsverordnung nach § 17j nichts anderes ergibt.

(2) Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung der Netzanbindung im Sinne von § 17e Absatz 1 oder die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Anbindungsleitung im Sinne von § 17e Absatz 2 vorsätzlich verursacht hat, ist der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber nicht berechtigt, einen *Ausgleich der Entschädigungszahlungen* nach § 17e im Rahmen des *Belastungsausgleichs* nach Absatz 1 Satz 1 zu verlangen. Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung der Netzanbindung im Sinne von § 17e Absatz 1 oder die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Anbindungsleitung im Sinne von § 17e Absatz 2 fahrlässig verursacht hat, trägt dieser an den nach § 17e *erfolgenden Entschädigungszahlungen* einen Eigenanteil, der nicht dem Belastungsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 unterliegt und der bei der Ermittlung der Netzentgelte nicht zu berücksichtigen ist,

1. in Höhe von 20 Prozent für den Teil der *Entschädigungszahlungen* bis zu einer Höhe von 200 Millionen Euro im Kalenderjahr,
2. darüber hinaus in Höhe von 15 Prozent für den Teil der *Entschädigungszahlungen*, die 200 Millionen Euro übersteigen, bis zu einer Höhe von 400 Millionen Euro im Kalenderjahr,
3. darüber hinaus in Höhe von 10 Prozent für den Teil der *Entschädigungszahlungen*, die 400 Millionen Euro übersteigen, bis zu einer Höhe von 600 Millionen Euro im Kalenderjahr,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 17f

Belastungsausgleich

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten für Entschädigungszahlungen nach § 17e, einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung **und abzüglich anlässlich des Schadensereignisses nach § 17e erhaltener Vertragsstrafen, Versicherungsleistungen oder sonstiger Leistungen Dritter**, nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Die Kosten nach Satz 1 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf Letztverbraucher umgelegt werden. § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 oder einer Rechtsverordnung nach § 17j nichts anderes ergibt.

(2) Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung der Netzanbindung im Sinne von § 17e Absatz 1 oder die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Anbindungsleitung im Sinne von § 17e Absatz 2 vorsätzlich verursacht hat, ist der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber nicht berechtigt, einen **Belastungsausgleich** nach Absatz 1 Satz 1 zu verlangen. Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Störung der Netzanbindung im Sinne von § 17e Absatz 1 oder die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Anbindungsleitung im Sinne von § 17e Absatz 2 fahrlässig verursacht hat, trägt dieser an den nach **Absatz 1 Satz 1 auszugleichenden Kosten** einen Eigenanteil, der nicht dem Belastungsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 unterliegt und der bei der Ermittlung der Netzentgelte nicht zu berücksichtigen ist,

1. in Höhe von 20 Prozent für den Teil der **nach Absatz 1 Satz 1 auszugleichenden Kosten** bis zu einer Höhe von 200 Millionen Euro im Kalenderjahr,
2. darüber hinaus in Höhe von 15 Prozent für den Teil der **nach Absatz 1 Satz 1 auszugleichenden Kosten**, die 200 Millionen Euro übersteigen, bis zu einer Höhe von 400 Millionen Euro im Kalenderjahr,
3. darüber hinaus in Höhe von 10 Prozent für den Teil der **nach Absatz 1 Satz 1 auszugleichenden Kosten**, die 400 Millionen Euro übersteigen, bis zu einer Höhe von 600 Millionen Euro im Kalenderjahr,

Entwurf

4. darüber hinaus in Höhe von 5 Prozent für den Teil der *Entschädigungszahlungen*, die 600 Millionen Euro übersteigen, bis zu einer Höhe von 800 Millionen Euro im Kalenderjahr.

Soweit der Betreiber einer Offshore-Anlage einen Schaden auf Grund der nicht rechtzeitigen Herstellung oder der Störung der Netzanbindung erleidet, wird vermutet, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers vorliegt.

(3) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schadenseintritt zu verhindern, den eingetretenen Schaden unverzüglich zu beseitigen und weitere Schäden abzuwenden oder zu mindern. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber kann einen Belastungsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 nur verlangen, soweit er nachweist, dass er alle möglichen und zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 1 ergriffen hat. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat den Schadenseintritt und die ergriffenen Schadensminderungsmaßnahmen zu dokumentieren und darüber auf seiner Internetseite zu informieren.

(4) Die finanzielle Verrechnung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr und des Saldos der Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres. *An den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber mit Bezug auf die Schadensereignisse nach § 17e gezahlte Vertragsstrafen, Versicherungsleistungen und Ersatzleistungen Dritter sind bei der Ermittlung der im Rahmen des Belastungsausgleichs auszugleichenden Kosten mindernd zu berücksichtigen.*

(5) Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1 000 000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. darüber hinaus in Höhe von 5 Prozent für den Teil der **nach Absatz 1 Satz 1 auszugleichenden Kosten**, die 600 Millionen Euro übersteigen, bis zu einer Höhe von **1 000** Millionen Euro im Kalenderjahr.

Bei fahrlässig, jedoch nicht grob fahrlässig verursachten Schäden ist der Eigenanteil des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Satz 2 auf 17,5 Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt. Soweit der Betreiber einer Offshore-Anlage einen Schaden auf Grund der nicht rechtzeitigen Herstellung oder der Störung der Netzanbindung erleidet, wird vermutet, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers vorliegt.

(3) Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schadenseintritt zu verhindern, den eingetretenen Schaden unverzüglich zu beseitigen und weitere Schäden abzuwenden oder zu mindern. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber **hat bei Schadenseintritt unverzüglich der Bundesnetzagentur ein Konzept mit den geplanten Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 1 vorzulegen und dieses bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens regelmäßig zu aktualisieren.** Die Bundesnetzagentur kann **bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens Änderungen am Schadensminderungskonzept nach Satz 2 verlangen.** Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber kann einen Belastungsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 nur verlangen, soweit er nachweist, dass er alle möglichen und zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen nach Satz 1 ergriffen hat. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat den Schadenseintritt, **das der Bundesnetzagentur vorgelegte Schadensminderungskonzept nach Satz 2** und die ergriffenen Schadensminderungsmaßnahmen zu dokumentieren und darüber auf seiner Internetseite zu informieren.

(4) Die finanzielle Verrechnung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr und des Saldos der Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres.

(5) Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen **ab dem 1. Januar 2013** als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1 000 000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent

Entwurf

darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1 000 000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen. Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte nach den Sätzen 2 und 3 festgelegt.

(6) Für Entschädigungszahlungen nach § 17e, die wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstwerte nach Absatz 5 bei der Berechnung des Aufschlags auf die Netzentgelte in einem Kalenderjahr nicht in Ansatz gebracht werden können, findet keine finanzielle Verrechnung zwischen den Betreibern von Übertragungsnetzen nach Absatz 1 Satz 1 statt; der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber kann diese Kosten einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung bei dem Belastungsausgleich in den folgenden Kalenderjahren geltend machen.

(7) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten im Internet zu veröffentlichen.

§ 17g

Haftung für Sachschäden an Offshore-Anlagen

Die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers gegenüber Betreibern von Offshore-Anlagen für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 100 Millionen Euro. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

§ 17h

Abschluss von Versicherungen

Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber sollen Versicherungen zur Deckung von Vermögens- und Sachschäden, die beim Betreiber von Offshore-Anlagen auf Grund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten oder gestörten Anbindung der Offshore-Anlage an das Übertragungsnetz des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers entstehen, abschließen. Der Abschluss einer Versicherung nach Satz 1 ist der Regulierungsbehörde nachzuweisen.

§ 17i

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1 000 000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen. Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte nach den Sätzen 2 und 3 festgelegt.

(6) unverändert

(7) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten **spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr** im Internet zu veröffentlichen.

§ 17g

Haftung für Sachschäden an Offshore-Anlagen

Die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers gegenüber Betreibern von Offshore-Anlagen für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 100 Millionen Euro. Übersteigt die Summe der Einzelschäden **bei einem Schadensereignis** die Höchstgrenze **nach Satz 1**, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

§ 17h

unverändert

§ 17i

unverändert

Entwurf

sicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2015 die praktische Anwendung und die Angemessenheit der §§ 17e bis 17h. Die Evaluierung umfasst insbesondere die erfolgten Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen, den Eigenanteil der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber an Entschädigungszahlungen, die Maßnahmen und Anreize zur Minderung eventueller Schäden und zur Kostenkontrolle, das Verfahren zum Belastungsausgleich, die Höhe des Aufschlags auf die Netzentgelte für Letztverbraucher für Strombezüge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung und den Abschluss von Versicherungen.

§ 17j

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung der Methode des Belastungsausgleichs nach § 17e sowie der Wälzung der dem Belastungsausgleich unterliegenden Kosten auf Letztverbraucher und ihre Durchführung sowie die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers und Vorgaben an Versicherungen nach § 17h zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden

1. zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge; dies schließt Regelungen ein
 - a) zu Kriterien für eine Prognose der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr,
 - b) zu dem Ausgleich des Saldos aus tatsächlichen und prognostizierten Kosten,
 - c) zur Verwaltung der Ausgleichsbeträge durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie
 - d) zur Übermittlung der erforderlichen Daten,
2. zur Schaffung und Verwaltung einer Liquiditätsreserve durch die Übertragungsnetzbetreiber;
3. zur Wälzung der dem Belastungsausgleich nach § 17f unterliegenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber auf Letztverbraucher; dies schließt Regelungen zu Höchstgrenzen der für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte der Letztverbraucher ein;
4. zur Verteilung der Kostenbelastung zwischen Netzbetreibern; dies schließt insbesondere Regelungen zur Zwischenfinanzierung und zur Verteilung derjenigen Kosten ein, die im laufenden Kalenderjahr auf Grund einer Überschreitung der Prognose oder einer zulässigen Höchstgrenze nicht berücksichtigt werden können;
5. zu näheren Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen einschließlich Regelungen zur

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 17j

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die nähere Ausgestaltung der Methode des Belastungsausgleichs nach § 17e sowie der Wälzung der dem Belastungsausgleich unterliegenden Kosten auf Letztverbraucher und ihre Durchführung sowie die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers und Vorgaben an Versicherungen nach § 17h zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden

1. zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsbeträge; dies schließt Regelungen ein
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) zur Übermittlung der erforderlichen Daten;
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Zumutbarkeit dieser Maßnahmen und zur Tragung der aus ihnen resultierenden Kosten;

6. zu Veröffentlichungspflichten der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich eingetretener Schäden nach § 17e Absatz 1 und 2, der durchgeführten Schadensminderungsmaßnahmen und der dem Belastungsausgleich unterliegenden Entschädigungszahlungen;
 7. zu Anforderungen an die Versicherungen nach § 17h hinsichtlich Mindestversicherungssumme und Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes.“
- II. In § 19a Satz 1 werden die Wörter „, die von Haushaltskunden genutzt werden,“ gestrichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

6. unverändert
7. unverändert
16. unverändert
17. Dem § 21c wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet der Einbauverpflichtungen aus Absatz 1 kann in einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 8 vorgesehen werden, dass sobald dies technisch möglich ist und in Fällen, in denen dies wirtschaftlich vertretbar ist, zumindest Messeinrichtungen einzubauen sind, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und sicher in ein Messsystem, das den Anforderungen der §§ 21d und 21e genügt, eingebunden werden können; § 21g ist auf Messeinrichtungen nach Satz 1 und ihre Einbindung in ein Messsystem entsprechend anzuwenden. Die Einbindung nach Satz 1 muss dabei den Anforderungen genügen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3, 4 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 3, 4 und 12 festgelegt werden können.“
18. § 21e Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Messsysteme, die den Anforderungen der Absätze 2 und 4 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2014 eingebaut und bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden,

 1. wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und
 2. solange eine schriftliche Zustimmung des Anschlussnutzers zum Einbau und zur Nutzung eines Messsystems besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 4 entspricht. Der Anschlussnutzer kann die Zustimmung widerrufen. Solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, bestehen die Pflichten nach § 21c Absatz 1 und auf Grund einer nach § 21c Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht. Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 11 bestimmt werden.“
19. § 21f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Messeinrichtungen“ das Wort „Neue“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

12. In § 29 Absatz 1 wird die Angabe „§ 21b Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21i“ ersetzt.
13. In § 31 Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ die Wörter „sowie Speicheranlagen“ eingefügt.
14. In § 40 Absatz 7 werden nach dem Wort „Festlegung“ die Wörter „nach § 29 Absatz 1“ eingefügt.
15. In § 42 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Festlegung“ die Wörter „nach § 29 Absatz 1“ eingefügt.
16. In § 46 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
17. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird *wie folgt geändert*:
- aa) *In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 7 bis 10“ durch die Angabe „§§ 6a bis 7a“ ersetzt.*
- bb) *In Nummer 8 werden nach den Wörtern „sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33“ die Wörter „, soweit die in den Nummern 1 bis 7 und 9 genannten Bestimmungen betroffen sind,“ eingefügt.*
- b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Beabsichtigt die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Festlegungen im Sinne des Satzes 2 zu treffen, die nicht die in Satz 3 genannten Bereiche betreffen, hat sie vor einer Festlegung den Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mit dem geplanten Inhalt der angestrebten Festlegung zu befassen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei der Bundesnetzagentur bei ihrer Festlegung so weit wie möglich.“
18. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 10“ durch die Wörter „§§ 6 bis 6b, 7 bis 7b und 9 bis 10e“
- b) **In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.**
20. § 21i Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) **In Nummer 3 wird vor der Angabe „§ 21d, § 21e und § 21f“ die Angabe „§ 21c Absatz 5,“ eingefügt.**
- b) **In Nummer 8 werden nach den Wörtern „und Messeinrichtungen im Sinne von“ die Wörter „§ 21c Absatz 5 sowie im Sinne von“ und vor dem Wort „vorzusehen;“ die Wörter „und Messeinrichtungen im Sinne von § 21c Absatz 5“ eingefügt.**
- c) **In Nummer 12 werden nach den Wörtern „von Messsystemen und ihrer Teile“ die Wörter „sowie Anforderungen für die sichere Einbindung nach § 21c Absatz 5 Satz 1“ eingefügt und wird vor den Wörtern „die verfahrensmäßige Durchführung“ das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.**
21. unverändert
22. unverändert
23. unverändert
24. unverändert
25. unverändert
26. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) **In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 7 bis 10“ durch die Angabe „§§ 6a bis 7a“ ersetzt.**
- aa) **entfällt**
- bb) **entfällt**
- b) unverändert
27. unverändert

Entwurf

sowie die Angabe „§§ 6 bis 9“ durch die Wörter „§§ 6 bis 6a, 7 bis 7b und 9 bis 10e“ ersetzt.

19. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 12a bis 12f“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, *werden* nach der Angabe „15a“ die Wörter „und 17b und 17c“ eingefügt *sowie* werden die Wörter „§ 14 Absatz 1a Satz 6“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1a Satz 5“ ersetzt.

20. In § 73 Absatz 1a Satz 4 werden die Wörter „§ 41 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

21. In § 76 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 7 und 8“ durch die Wörter „§§ 7 bis 7b und 8 bis 10d“ ersetzt.

22. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „Regulierungsbehörde“ die Wörter „und die Herausgabe von Daten nach § 12f Absatz 2“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt und werden nach dem Wort „Abschriften“ die Wörter „oder die Herausgabe von Daten nach § 12f Absatz 2“ eingefügt.

23. § 117a wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

28. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 12a bis 12f“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, **wird** nach der Angabe „15a“ die **Angabe** „17b und 17c“ eingefügt, werden die Wörter „§ 14 Absatz 1a Satz 6“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1a Satz 5,“ ersetzt **und werden die Wörter „Genehmigungen nach § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1 sowie Festlegungen nach § 13b Absatz 3 und § 13c Absatz 3“ angefügt.**

29. Nach § 63 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht spätestens zum 31. Juli 2014 sowie im Falle des Fortbestehens der Maßnahmen über den 31. Juli 2014 hinaus auch zum 31. Juli 2016 einen Bericht über die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1a und 1b, den §§ 13a bis 13c und 16 Absatz 2a.“

30. unverändert

31. unverändert

32. unverändert

33. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 3d werden die folgenden Nummern 3e und 3f eingefügt:

„3e. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3f. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Anlage stilllegt,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern **„Die Ordnungswidrigkeit kann“** die Wörter **„in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3f mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“** eingefügt.

23. entfällt

Entwurf

24. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt *gefasst*:

„Die Freistellung nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder dem Verteilernetz entnommen und die zur Auspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.“

b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Auf Offshore-Anlagen, die bis zum 29. August 2012 eine unbedingte oder eine bedingte Netzanbindungszusage erhalten haben und im Falle der bedingten Netzanbindungszusage spätestens zum 1. September 2012 die Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen haben, ist § 17 Absatz 2a und 2b in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

34. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt **geändert**:

aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „um mindestens 15 Prozent“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „15“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

unverändert

b) unverändert

35. § 118b wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 13a, 13b und 13c gestrichen.

2. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach § 13 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 14, und § 16 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 16a, erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „ab 10 Megawatt“ durch die Wörter „ab 50 Megawatt an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt“ ersetzt.

b) Absatz 1b wird aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

4. Die §§ 13a, 13b, 13c und 16 Absatz 2a werden aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 2a“ gestrichen.
6. In § 59 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Genehmigungen nach § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1 sowie Festlegungen nach § 13b Absatz 3 und § 13c Absatz 3“ gestrichen.
7. § 63 Absatz 2a wird aufgehoben.
8. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nummern 3e und 3f aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3f mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Energiestatistikgesetzes**

Dem § 14 des Energiestatistikgesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) An die Bundesnetzagentur dürfen zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.“

(4) Die Bundesnetzagentur darf dem Statistischen Bundesamt für Zwecke der Wirtschafts- und Umweltstatistiken Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

Artikel 3**Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz**

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen“ die Wörter „und Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Gesetz ist nicht auf die Leitungsabschnitte, die in den Anwendungsbereich der Verordnung

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

über Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres fallen, anzuwenden.“

2. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „grenzüberschreitend“ die Wörter „oder als Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land“ eingefügt.
3. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei der Durchführung der Bundesfachplanung für Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land ist der Bundesfachplan Offshore gemäß § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen.“
4. Dem § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 43e Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“
5. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort „Trassenkorridore“ die Wörter „und die für Anbindungsleitungen und grenzüberschreitende Stromleitungen im jeweils aktuellen Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesenen Trassen oder Trassenkorridore“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

In § 31 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 17 Absatz 2a Satz 1“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Betreiber der Offshore-Anlage die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 oder 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt. Nimmt der Betreiber der Offshore-Anlage die Entschädigung nach § 17e Absatz 2 in Anspruch, verkürzt sich der Anspruch auf Vergütung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird vor Nummer 2 folgende Nummer 1.14 eingefügt:

„1.14 Bundesfachpläne Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 7****Änderung der Anreizregulierungsverordnung**

unverändert

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Teilsatz wird nach der Angabe „13“ die Angabe „und 14“ durch die Angabe „bis 15“ ersetzt.
 - b) Im dritten Teilsatz wird nach der Angabe „6“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „8“ die Angabe „und 15“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „6“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und wird nach der Angabe „8“ die Angabe „und 15“ eingefügt.
3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.“
4. In § 23 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 17d Absatz 1“ ersetzt.
5. Dem § 34 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf Kosten und Erlöse, die sich aus dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ergeben und die im Jahr 2012 entstehen, findet diese Verordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 7**Artikel 8****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach *seiner* Verkündung in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tag nach **der** Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/10754, 17/11269** wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. An den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde der Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 am 18. Oktober 2012 zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Beitrag der Stromerzeugung durch Windparks auf hoher See zur Deckung des Gesamtenergiebedarfs wesentlich zu erhöhen. Mit der Gesetzesänderung sollen die notwendigen Investitionen in den Offshore-Ausbau in Zukunft besser geplant und gesteuert werden. In dem Gesetzentwurf ist eine Haftung der Netzbetreiber vorgesehen, wenn die Offshore-Anlagen nicht rechtzeitig angeschlossen werden können. Dann erhalten betriebsbereite Offshore-Anlagen einen Entschädigungsanspruch gegen den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber. Die Haftung des Übertragungsnetzbetreibers soll allerdings begrenzt werden. Bei Fahrlässigkeit soll der Übertragungsnetzbetreiber pro Kalenderjahr bei Schäden bis 200 Mio. Euro einen Selbstbehalt von 20 Prozent tragen. Bei höheren Schäden sinkt der Selbstbehalt bis auf fünf Prozent bei 800 Mio. Euro. Schäden über 800 Mio. Euro und vom Übertragungsnetzbetreiber nicht verschuldete Schäden sollen über eine Entschädigungsumlage auf die Stromverbraucher abgewälzt werden. Um Verbraucher vor übermäßigen Belastungen aus der Entschädigungsumlage zu schützen, soll diese auf eine Höchstgrenze von maximal 0,25 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Bei einem durchschnittlichen Strompreis eines Haushaltskunden von 24 Cent pro Kilowattstunde wird es nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Entschädigungsumlage zu einer Erhöhung des Strompreises um ein Prozent kommen. Nach den Berechnungen würden sich für einen Vier-Personen-Haushalt mit einem Durchschnittsverbrauch von 3 500 Kilowattstunden pro Jahr bei einer Entschädigungsumlage in Höhe von 0,25 Cent pro Kilowattstunde Mehrkosten in Höhe von 8,75 Euro ergeben. Ein Gewerbebetrieb mit 10 000 Kilowattstunden Durchschnittsverbrauch hätte 25 Euro mehr zu zahlen, und ein kleiner Industriekunde (50 000 Kilowattstunden) müsste 125 Euro Mehrkosten tragen. Insgesamt wird bei Einführung der Entschädigungsumlage ein Gesamtaufkommen von mehr als 650 Mio. Euro erwartet.

Zu den Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen

17/10754, 17/11269 in seiner 82. Sitzung am 28. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 in seiner 86. Sitzung am 28. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie 1 Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 in seiner 85. Sitzung am 28. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

IV. Petitionen

Dem Ausschuss lagen drei Petitionen zur Drucksache 17/10754, 17/11269 vor, zu denen der Petitionsausschuss jeweils eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

In einer Petition wendet sich der Petent gegen Überlegungen der Bundesregierung, wonach zu Lasten des Stromverbrauchers für die Betreiber von Offshore-Windkraftanlagen eine Entschädigungsregelung für den Fall einer Verzögerung der Errichtung oder einer Störung des Betriebes der Netzanbindung von Offshore-Einrichtungen eingeführt werden soll. Dem Anliegen des Petenten wurde mit Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 nicht entsprochen.

In einer weiteren Petition fordert ein Petent im Interesse einer stabilen Stromversorgung, insbesondere in Kälteperioden, den Einspeisevorrang für die Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zugunsten der Stromerzeugung aus grundlastfähigen, fossilen Kraftwerken herabzusetzen. Dem Anliegen des Petenten wurde mit Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 nicht entsprochen.

Weiterhin fordert ein Petent, dass der Ausbau des Stromnetzes für Offshore-Windkraft beschleunigt wird und das Klage-/Beschwerdeverfahren zentral vom Bundesverwaltungsgericht bearbeitet wird. Dem Anliegen der Petenten wurde mit Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 teilweise entsprochen.

V. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 81. Sitzung am 22. Oktober 2012 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)966 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv),
- Offshore Forum Windenergie GbR,
- Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH,
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW),
- Bundesnetzagentur,
- Allianz Capital Partners (ACP) GmbH,
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),
- TenneT TSO GmbH,
- PD Prof. Dr. Dietmar Lindenberger, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität Köln.

Nach Auffassung der **Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)** offenbart der vorgesehene Systemwechsel im Bereich der Haftung von Offshore-Windenergieanlagen mehrere fundamentale Probleme. Bei der Offshore-Anbindung seien die privatisierten Übertragungsnetzbetreiber offensichtlich aus unternehmensinternen Gründen nicht in der Lage, die erforderlichen Investitionen zu finanzieren. Statt dieses Problem anzugehen und ernsthaft über eine nichtprivatwirtschaftlich organisierte Netzgesellschaft nachzudenken, würden unbeschränkte Haftungslösungen, die zu Lasten der Verbraucher gingen, gewählt. Dieses Vorgehen lehne der vzbv aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da Verbraucher haften sollten, obwohl sie keine Einflussmöglichkeiten auf eine Schadensabwendung oder -minderung hätten. Aus diesem Grund sollten nicht die Verbraucher über eine Umlage die Haftungsrisiken tragen, sondern vielmehr sollte eine staatliche Haftung eingeführt werden. Anhaltspunkt hierfür könnten die Regelungen für die Windenergie an Land sein. Haftungsrisiken, die über das übliche Maß der Windenergie an Land hinausgingen, sollten aus Sicht des vzbv grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Dies hätte zur Folge, dass sowohl der Eigenanteil der Übertragungsnetzbetreiber als auch zu zahlende Entschädigungsleistungen aus staatlichen Mitteln finanziert würden. Die verbleibende Haftungsregelung sollte weiterhin so ausgestaltet werden, dass übermäßige Versicherungskosten vermieden werden; daher sollte die Bundesnetzagentur über den Umfang der zu versichernden Eigenbehalte der Netzbetreiber entscheiden und so den (volatilen) Versicherungsmarkt berücksichtigen. Gleichzeitig sei es versäumt worden, die Offshore Ausbauziele der Bundesregierung in Anbetracht der hohen Kosten, verursacht durch den normen Zeitverzug aufgrund technischer Probleme und das zusätzlich notwendige Leitungsnetz an Land, grundsätzlich auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Stattdessen halte auch der Gesetzentwurf in seiner Begründung an den überdimensionierten Zielen von 25 Gigawatt bis 2030 fest. Hinzu komme die Nichtberücksichtigung der inzwischen stärkeren Ausbreitung der Windenergie in Süddeutschland und deren Auswirkungen auf das Energiesystem. Dabei sei die Synchronisierung des Zubaus von Erneuerbaren Energien und dem Netzausbau gerade bei der Offshore-Windkraft geboten. Neben der Offshore-Windkraft und den Offshore-Anschlussleitungen müsse auch die

Transportkapazität des Netzes an Land Berücksichtigung finden. Denn solange aufgrund der Engpässe im Netz an Land, die insbesondere durch Onshore-Windkraft entstünden, auch für Offshore-Wind ein umfangreiches Einspeisemanagement drohe, stellten Milliardeninvestitionen in Erzeugungs- und Netzanlagen in der Nordsee zumindest temporär Stranded Investments und damit eine unnötige Belastung für Verbraucher dar. Ein weiteres grundsätzliches Problem sei die nicht ausreichende Berücksichtigung einer Kontrollinstanz. Es sei keine verantwortliche Institution, die die Verantwortlichkeiten im Falle eines Schadensereignisses überprüfe – insbesondere in Hinblick auf Vorsatz und Fahrlässigkeit – vorgesehen. Der vzbv fordert daher die Einführung einer Kontrollinstanz bei der Bundesnetzagentur, die die verschiedenen Schadensfälle und Schuldfragen überprüft und erst nach erfolgter Überprüfung die Gelder zur Umlage frei gibt. Neben diesen grundsätzlichen Problemen begrüßt der vzbv, dass im vorgelegten Gesetzentwurf eine verbindliche Planung bei Offshore-Windkraftanlagen vorgesehen ist. Allerdings bestehe bei der geplanten nahezu unbegrenzten Haftung kein Anreiz mehr, sich überhaupt an die bisherigen (und auch zukünftigen) Planungen zu halten, geschweige denn die Netzanbindung kosteneffizient durchzuführen. Anstatt alle erteilten bedingten Netzanschlusszusagen in das neue System zu überführen, sollten diese Zusagen vielmehr daraufhin überprüft werden, ob sie eingehalten werden können. Denn erteilte Anschlussstermine könnten bereits nach heutigem Wissenstand nicht realisiert werden. Der Gesetzentwurf müsse um ein korrigierendes Element erweitert werden. Ansonsten sei möglichem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, wenn beispielsweise bereits jetzt feststehe, dass eine verbindliche Netzanschlusszusage nicht eingehalten werden könne, trotzdem aber mit dem Bau einer Offshore Windkraftanlage begonnen werde. Alle Netzanschlusszusagen sollten also im neuen Offshore-Netzplan überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Dieser Plan sollte dann als einheitliche Grundlage, auch für die Haftungsansprüche, dienen. Durch diese Maßnahmen sollten nicht nur unnötige Haftungszahlungen an Offshore-Windparkbetreiber, sondern vor allem Fehlinvestitionen in den Netzausbau in Milliardenhöhe schon vor dem Inkrafttreten des Netzentwicklungsplans Offshore vermieden und die entstehenden Netzanschlüsse möglichst vollständig ausgelastet werden. Auf Grund der Stichtagregelung sei festzustellen, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes möglichst viele Netzanschlusszusagen beantragt worden seien, obgleich feststehe, dass diese in der Regel nicht eingehalten werden könnten, so dass ein erhöhtes Kostenrisiko für die Verbraucher auf Grund der Haftungsregelung entstehe. Aktuell hätten bereits etwa neun von elf Gigawatt der geplanten Offshore Windkraftanlagen eine Netzanbindungszusage erhalten. In Sachen Transparenz sei der ursprüngliche Referentenentwurf deutlich verbessert worden. Die vorgesehenen Veröffentlichungspflichten für Übertragungsnetzbetreiber seien zu begrüßen.

Zusammenfassend stellt der vzbv folgende Forderungen auf:

Haftungsrisiken, die über das übliche Maß der Windenergie an Land hinausgehen, sollten grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Die Haftungsregelung sollte so ausgestaltet werden, dass übermäßige Versicherungskosten vermieden werden; daher

sollte die Bundesnetzagentur über den Umfang der zu versichernden Eigenbehalte der Netzbetreiber entscheiden und so den (volatilen) Versicherungsmarkt berücksichtigen. Versicherungen und Pönalen sollten zunächst auf den Eigenbehalt der Netzbetreiber angerechnet werden, um so Anreize für optimalen Versicherungsschutz und eine Verpflichtung der verantwortlichen Lieferanten zu gewährleisten.

Alle derzeit (und bis zum Stichtag) erteilten Netzanbindungszusagen müssten auf ihre Realisierbarkeit überprüft werden und gegebenenfalls korrigiert in das neue Verfahren der Netzentwicklungsplanung Offshore eingehen, so der Verfall aller bisher erteilten bedingten Netzanschlusszusagen. Verfall von bereits erteilten unbedingten Netzanschlusszusagen, falls innerhalb eines Jahres nach Erteilung keine signifikanten Projektfortschritte dokumentiert werden können; gegebenenfalls könne hier der Anspruch auch auf eine erst künftig zu errichtende Anschlussleitung verschoben werden.

Aufstellung eines vorläufigen Entwicklungsplans Offshore durch die Bundesnetzagentur, mit dessen Hilfe bis 2022 die verbleibenden Offshore-Projekt und die dazu erforderlichen Anschlussleitungen zeitlich und kostenoptimal aufeinander abgestimmt werden. Es müsse eine Kontrollkompetenz bei der Bundesnetzagentur eingeführt werden, die die Verantwortlichkeit anhand vorgegebener Kriterien überprüfe und die Gelder zur Umlage frei gebe. Die absolute Schadenshöhe je Schadensereignis müsse absolut auf 100 Mio. Euro begrenzt werden. Eine Definition von „Schadensereignis“ müsse ergänzt werden.

Die **Offshore Forum Windenergie GbR** ist der Meinung, dass ein grundsätzlicher Wechsel im Netzanbindungsregime hin zu einem strategisch angelegten Netzausbau sinnvoll und anstrebenswert ist. Zu begrüßen sei, dass die Bundesregierung die dafür erforderlichen rechtlichen Vorgaben auf den Weg bringe. Richtig sei auch, dass im EnWG Haftungs- und Entschädigungsregelungen eingeführt würden und dass das Instrument eines Bundesfachplans Offshore (BFP-O) näher ausdifferenziert werde. Sinnvoll sei grundsätzlich auch die Planung einer Zeitschiene für den Offshore-Netzausbau durch den neu eingeführten Offshore-Netzentwicklungsplan (ONEP). Die zentrale Aufgabe des anstehenden Systemwechsels bestehe darin, ein volks- und energiewirtschaftliches Optimum beim Ausbau der Offshore-Windenergie und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur zu erreichen. Weitere Aufgabe sei die Herstellung von Planungs- und Investitionssicherheit auch für die herstellende und zuliefernde Industrie am deutschen Markt. Dies gelte für die Hersteller von Offshore-Windenergieanlagen, von maritimen Großkomponenten, Kabeln und Konverter- und Transformerrationen und deren Zulieferer. Es sei deshalb von zentraler Bedeutung, dass ein Systemansatz verfolgt werde, der alle Beteiligten berücksichtige und die verschiedenen Aufgaben entsprechend der Leistungsfähigkeit sowie der Risikosphäre der einzelnen Akteure zuordne. Der vorgelegte Gesetzesentwurf bilde eine geeignete Grundlage für einen solchen Gesamtansatz. In verschiedenen Fragen greife er allerdings noch zu kurz, sodass Zweifel an seiner durchschlagenden Wirksamkeit zum Aufbau eines effizienten Offshore-Netzes bestünden und einige Nachbesserungen notwendig seien. Insbesondere schadensmindernde Steuerungsinstrumente zur Gesamtoptimierung für eine Senkung

des volkswirtschaftlichen Risikos würden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht bzw. nur unzureichend adressiert. Als Folge des Systemwechsels verlören die Offshore-Windparks ihren Anspruch auf Netzanschluss. Die Entwicklung und Verwirklichung des Offshore-Netzes und damit das Ob und Wann eines Netzanschlusses lägen nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf allein in der Hand der Übertragungsnetzbetreiber. Damit wiederhole der Gesetzesentwurf den Fehler der Vergangenheit, sich an nur einem der Projektbeteiligten zu orientieren, nur dass nun anstelle des OWP-Betreibers der Netzbetreiber gewählt werde. Für einen effizienten und effektiven Netzausbau auf See bedürfe es einer ausgewogeneren Lösung, bei der die Möglichkeiten und Interessen beider Seiten von Gesetzes wegen einzustellen seien, und zwar unter Berücksichtigung einer Zeitplanung, die den Zielen der Bundesregierung (auch) auf der Zeitschiene Rechnung trage. Es sollte daher, unter klar definierten Voraussetzungen, ein Anspruch des OWP auf Anpassung der Netzplanung eingeführt werden. Die bisher vorgesehenen Übergangsfristen zum Stichtag 29. August 2012 und 1. September 2012 müssten optimiert werden, damit eine zuverlässige Umsetzung der Offshore-Windenergienutzung gemäß den Ausbauzielen der Bundesregierung und der bereits getätigten bzw. unmittelbar anstehenden Investitionsentscheidungen bei vergabereifen Projekten möglich sei. Es sollte – entsprechend den derzeit geltenden Regularien aus dem Positionspapier der Bundesnetzagentur – der Nachweis der Erfüllung der Kriterien 1 bis 4 für die Erlangung der unbedingten Netzanbindungszusage bis zum 1. September 2012 einschließlich einbezogen werden. Die vollständige Errichtung der windparkseitigen Umspannplattform als Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs wegen verzögerter Netzanbindung sei als nicht geeignet anzusehen. Ausreichend sollte die Errichtung des Fundaments des Umspannwerks oder, als alternative Voraussetzung, der Nachweis der Lieferbereitschaft des Umspannwerks sein. Weiterhin sollten für den Ertragsnachweis am Standort klare Vorgaben gemacht werden. Schließlich sollte bei der Berechnung der Unterbrechungszeiten eine Kumulation der Störungszeit von Stunden, nicht von vollen Tagen, vorgesehen werden. Der in § 17d Absatz 2 Satz 3 EnWG-E gesetzte Zeitpunkt von 30 Monaten Vorlauf für die Verbindlichkeit des Netzanschlusstermins sei zu knapp bemessen und müsse auf 36 Monate erhöht werden. Weder im Gesetzesentwurf noch in den angrenzenden Maßnahmen werde adressiert, wie die grundsätzliche Frage der Finanzierungsprobleme für die Regelzone der TenneT GmbH – an Land und auf See – kurzfristig gelöst werden solle. Ohne eine kurzfristige Lösung dieses Problems drohe jedoch jede gesetzliche Regelung ins Leere zu laufen. Als kurzfristige Lösung für 2012/2013 komme vornehmlich der (temporäre) Einstieg der KfW bei der Finanzierung weiterer Offshore-Netzanbindungssysteme in Betracht. Es müsse darüber hinaus umgehend geklärt werden, wie auch mittel- und langfristig Investitionen in den Netzausbau an Land und auf See sichergestellt werden könnten. Ein wesentliches Ziel der Formulierung von Haftungs- und Entschädigungsvorschriften sei es, Investitionssicherheit und damit Investitionsbereitschaft zu schaffen. Dies gelte sowohl für die Wind- als auch für die Netzseite. Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der 50Hertz und der TenneT sowie MARSH sollte überprüft werden, ob die vorgesehenen Regelungen zum Eigenanteil der Übertragungsnetzbetreiber beibehalten werden sollten, insbesondere in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.

Die **Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH** sieht die Offshore-Windenergie wie die Bundesregierung als einen wichtigen Baustein der Energiewende. Um das von der Bundesregierung verfolgte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis 2020 auf 35 Prozent, bis 2030 bereits 50 Prozent und bis 2050 auf 80 Prozent zu erhöhen zu erreichen, sei ein massiver Ausbau der Windkraftkapazitäten On- und Offshore auf ca. 45 GW bis 2020 und 85 GW bis 2050 erforderlich. Den Zielen der Bundesregierung zufolge sei eine Offshore installierte Leistung von 25 GW bis zum Jahr 2030 notwendig. Vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme, von denen die gesamte Offshore-Branche betroffen sei, sehe Trianel die Erreichung der Ziele in Gefahr. Deshalb sei es sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie vorgelegt habe, der vor allem die Haftungsfragen im Zusammenhang mit den Verzögerungen beim Netzausbau klären solle. Auch das Projekt Trianel Windpark Borkum sei von den Netzanschlussverzögerungen durch den Übertragungsnetzbetreiber betroffen. Der in Diskussion befindliche Gesetzentwurf beschneide zum einen das Recht des Windpark-Betreibers, seine echten Schäden aufgrund des Verzuges gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber geltend zu machen. Zugleich beinhalte der aktuelle Gesetzentwurf ein gravierendes technisches Problem. Um den Anspruch auf Entschädigung nutzen zu können, müsste neben der abgeschlossenen Errichtung der Fundamente auf See ebenfalls das parkinterne Umspannwerk komplett fertig gestellt sein. Aufgrund der Verzögerungen durch den Übertragungsnetzbetreiber würde dies eine Versorgung des dann zu errichtenden Umspannwerks mittels Dieselgeneratoren nach sich ziehen. Für die Trianel Windkraftwerk Borkum müsste das Umspannwerk aufgrund der Verschiebung der Errichtungskampagne in das Frühjahr bzw. den Sommer 2013 während der weiteren Monate durchgängig gewartet und mittels Tankschiffen betankt werden. Das sei weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Trianel schlage daher vor, dass das Fundament als installiert gelte, wenn die Rammarbeiten der Piles abgeschlossen seien und die jeweils zugehörigen Gründungsstrukturen fertig produziert seien und zur Offshore-Verbringung bereit stünden und dies vom Bundesamt für Seefahrt und Hydrografie (BSH) oder einem vom BSH beauftragten Zertifizierer bestätigt sei. Als Gründungsstruktur gelte der jeweils erste Bauteil der OWEA, der nicht mehr vollständig unter der Wasserlinie liege.

Die **Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)** begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften den Ordnungsrahmen für den Ausbau und den Betrieb der Offshore-Windenergie in Deutschland verbessern möchte. Der am 29. August 2012 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sollte aus Sicht der EnBW AG jedoch in einigen wesentlichen Punkten angepasst werden. Das Gesetz gewährleiste nicht für alle weit entwickelten Projekte den notwendigen Vertrauensschutz und damit Investitionssicherheit. Diesen Projekten drohe somit ein längerer Stillstand, bis auf Grundlage des neuen Offshore-Netzentwicklungsplan (ONEP) weitere Netzanbindungszusagen für Offshore-Windparks erfolgen könnten. Hinzu komme, dass durch die fortgesetzte Verzögerung der Vergabe der Netzanbindung Borwin3 durch TenneT nunmehr die Gefahr bestehe, dass der Offshore-Windpark EnBW Hohe See nicht

mehr wie geplant in 2017 ans Netz gehen könne. Damit sei auch die Möglichkeit zur Nutzung des Stauchungsmodells für EnBW Hohe See und weitere Projekte in Frage gestellt und die wirtschaftliche Grundlage erheblich gefährdet. Aus Sicht der EnBW AG ist es deshalb erforderlich, die Übergangsregelung anzupassen und überdies in einem Artikelgesetz die Frist für die optionale Nutzung des Stauchungsmodells für die betroffenen Projekte um mindestens ein Jahr zu verlängern. Bezüglich der in einer Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 17. Oktober 2012 für einen Änderungsantrag vorgeschlagenen Regelungen zum Erhalt der Versorgungssicherheit vertritt die EnBW die Auffassung, dass Wettbewerbliche Methoden am besten zum Erhalt der Versorgungssicherheit geeignet seien. Sie begrüßt, dass in der Formulierungshilfe die Möglichkeit zu einer wettbewerblichen Ausgestaltung angelegt sei. Im Gesetz müsse der Übergang zu einer marktbezogenen Lösung spätestens in zwei Jahren verankert werden. Die Formulierungshilfe sehe in einem ersten Schritt Kostenerstattungsregelungen statt marktlicher Ansätze vor. In diesem Fall sei eine vollumfängliche Kostenerstattung (inklusive Opportunitätskosten) wesentlich. Die Regelungen aus § 13 Absatz 1b und § 13a Absatz 3 ergänzten den Anspruch des Kraftwerksbetreibers gegenüber dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes. Es sei unklar, ob vorläufig stillgelegte Anlagen für die gesamte Dauer von fünf Jahren, in denen sie nicht am Markt teilnehmen dürfen, eine Kostenerstattung erhielten oder ob der systemrelevante Übertragungsnetzbetreiber diese Zusage der Kostenerstattung in einem kürzeren Zeitraum geben könne. Dies wäre dann nicht akzeptabel. Das EnWG sollte klarstellen, dass der Betreiber vorläufig stillzulegender Anlagen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht am Markt teilnehmen dürften, den Anspruch auf Erhalt der angemessenen Vergütung für den gesamten Zeitraum behalte. Es müsse gewährleistet sein, dass Anlagen, die aufgrund der gesetzlichen Regelung als „Netzreserve“ für fünf Jahre aus dem Markt genommen würden, zu einem späteren Zeitpunkt an der wettbewerblichen Ausgestaltung einer „Netzreserve“ teilnehmen könnten. Bereits gezahlte Erzeugungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen dürften dann nicht zurückgefordert werden.

Die **50Hertz Transmission GmbH** stellt fest, sie habe den von der Bundesregierung organisierten Diskussionsprozess zur Beschleunigung von Offshore-Anbindungen seit Beginn des Jahres aktiv begleitet und begrüße ausdrücklich das Ansinnen, die Investitionssicherheit beim Aufbau von Offshore-Windenergieerzeugung in Nord- und Ostsee zu verbessern. Im vorliegenden Gesetzentwurf sei ein Systemwechsel für die Planung und Genehmigung der Anbindungen von Offshore-Windparks angelegt, der ihre volle Zustimmung finde. Damit könne mehr Planungs- und Errichtungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden.

Darüber hinaus wird begrüßt, dass das Thema der unklaren Haftungsfragen von der Bundesregierung aktiv aufgegriffen worden sei, um für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Im Gegensatz zu den in der Netzplattform und in der Arbeitsgruppe Offshore-Beschleunigung geführten Gesprächen sollten die Netzbetreiber im Fall von Unterbrechungen oder Verzögerungen von Offshore-Netzanbindungen jedoch überraschend auch für einfache Fahrlässigkeit mit hohen Selbsthalten haften. Damit drohe die Regelung ins

Leere zu laufen, da bei dem vorliegenden Entwurf Risiken und Ertragschancen für anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber und für die Zulieferindustrie in keinem angemessenen Verhältnis mehr stünden. Vielmehr würde sie zu einer deutlichen Verschlechterung der geltenden Rechtslage führen und damit die Investitionen in die für die Energiewende notwendige Infrastruktur zusätzlich gefährden – nicht zuletzt, da sich die Zulieferindustrie weitestgehend aus dem Offshore-Geschäft zurückziehen und die Offshore-Entwicklung ausbremsen könnte. 50Hertz empfiehlt daher, die Haftung wie im Onshore-Bereich auf Fälle grober Fahrlässigkeit zu beschränken und der Bundesnetzagentur die Kompetenz zur Bestimmung angemessener Selbstbehalte der ÜNB zu übertragen. Die in der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag vorgesehenen Regelungen zum Erhalt von systemrelevanten Erzeugungskapazitäten sowie zu dem im Bedarfsfall möglichen Aufbau einer Netzreserve seien gleichfalls zu begrüßen. Die gegenseitige Verpflichtung der Strom- und der Gasnetzbetreiber, bei der Regelung ihres Netzbetriebs auch die Sicherheit des jeweils anderen Versorgungssystems zu berücksichtigen und eng miteinander zu kooperieren, erscheine vor dem Hintergrund der Versorgungslage im vergangenen Winter äußerst sinnvoll. Mit dieser Regelung trage der Stromnetzbetreiber bei gleichzeitigem Auftreten von Versorgungsengpässen im Strom- und im Gasnetz künftig die Verantwortung einer systemübergreifenden Güterabwägung. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf die Notwendigkeit einer Präzisierung im Sinne einer möglichst klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern zu verweisen, die dem fachlichen Beurteilungsvermögen beider Seiten jeweils entspreche. Auch sei für den angedachten Umgang mit den entstehenden Kosten noch eine ausdrückliche Regelung im Gesetzestext erforderlich.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (bdew) bedauert, dass trotz einiger guter Ansätze aufgrund der im Gesetzentwurf vorgestellten gesetzlichen Ausgestaltung die erhoffte und dringend benötigte Wirkung ausbleibe und damit die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ernsthaft gefährdet würden. Gleichzeitig bleibe ein großes Potenzial zur Reduzierung der Lasten für die Letztverbraucher ungenutzt. Die in dem Gesetzentwurf für den Bereich der Offshore-Windenergie vorgeschlagenen Regelungen zur Haftung des Netzbetreibers wichen ohne Not von den bestehenden Regelungen für Netzanbindungen an Land ab und führten im Ergebnis zu hohen Risiken auf Seiten der für den Bau von Netzanbindung vom OWP dringend benötigten Investoren. Grundsätzlich sei im Hinblick auf die Bewertung der vorgelegten Vorschläge zu berücksichtigen, dass für den ÜNB eine gesetzliche Anschlussverpflichtung bestehe und die Netzanbindung nicht auf Basis einer freiwilligen unternehmerischen Investitionsentscheidung erfolge. Erschwerend komme hinzu, dass ein Versicherungsschutz bei einfach fahrlässig verursachten Vermögensschäden nur sehr begrenzt verfügbar und bei der Verspätung von Netzanbindungen gänzlich ausgeschlossen sei. In Summe sei zu erwarten, dass die vorgenannten Rahmenbedingungen die für den Bau von Netzanbindungen dringend benötigten Investoren abschreckten. Bei technisch weniger anspruchsvollen Netzverbindungen an Land werde heute zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit unterschieden. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 NAV sei die Haftung

für Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit vollständig ausgeschlossen. Das sollte – angesichts der gesetzlichen Anschlusspflicht – erst recht auch bei der Netzanbindung von OWP gelten. Bei gleicher Rendite wie für Netzinvestitionen an Land sollten die gleichen Haftungsgrundsätze auch für OWP Netzanbindungen greifen. Bei Netzstörungen an Land sehe § 18 Absatz 4 Satz 1 NAV eine maximale Haftung des ÜNB für Vermögensschäden in Höhe von 8 Mio. Euro pro Schadensfall bei grober Fahrlässigkeit vor. Der Jahresdeckel für den Selbstbehalt für Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit sollte zunächst auf 40 Mio. Euro pro Jahr festgesetzt werden. Zudem sollte eine jährliche Neufestlegung der Haftungsgrenze in Abhängigkeit von der aktuellen Schadensentwicklung und der jeweiligen Angebotslage am Versicherungsmarkt erfolgen. Entsprechend den Haftungsgrundsätzen für das Stromnetz an Land sollten Pönalen und Versicherungsleistungen auf den Selbstbehalt der ÜNB angerechnet werden. Über den Selbstbehalt hinausgehende Zahlungen sollten kostenmindernd im Rahmen des Belastungsausgleichs berücksichtigt werden. So entstehe ein Anreiz für den ÜNB, mit Lieferanten und Versicherern möglichst vorteilhafte Konditionen auszuhandeln und die Hersteller so stärker in die Pflicht zu nehmen. Eine Anrechnung von Pönalen hätte zudem niedrigere Versicherungskosten zur Folge und läge damit auch im Interesse der Verbraucher. Der anbindungspflichtige ÜNB sollte verpflichtet werden, präventiv ein angemessenes Konzept zur Schadensminimierung umzusetzen, das gleichermaßen Rechtssicherheit für den ÜNB schaffe und die Belastungen für die Verbraucher reduziere. Die Beweislastumkehr sollte gestrichen werden. Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung würden Investitionen in OWP, deren Planung bereits sehr weit fortgeschritten ist, vollkommen unnötig entwertet. Einerseits bedürfe es daher einer Übergangsregelung (§ 118 Absatz 12 EnWG-E) für OWP, deren Planung bereits weit fortgeschritten sei, die jedoch noch keine unbedingte Netzanbindungszusage hätten. Andererseits mache der Systemwechsel bei der Netzanbindung von OWP erforderlich, dass nicht jeder projektierte OWP nach dem bisherigen Netzanbindungsregime angeschlossen werden könne. Andernfalls würde sich die Liste der herzustellenden Netzanbindungen nach dem alten System verlängern. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass bei verzögertem Netzanschluss neben den Fundamenten für die Turbine auch das Umspannwerk des Windparks auf See errichtet sein müsse. Da es sich zumindest bei der Topside um eine technisch hochkomplexe Anlage handele, sollte genauso wie bei der WEA die Möglichkeit bestehen, die Topside nicht zu installieren und diese nicht auf See über einen längeren Zeitraum ohne Inbetriebnahme warten und instandhalten zu müssen, wodurch auch z. B. Gewährleistungsansprüche berührt würden. Andernfalls zöge die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung unnötige Instandhaltungskosten nach sich.

Gerade mit Blick auf die Letztverbraucher müssen aus Sicht des BDEW alle Optionen für eine kosteneffiziente Energiewende genutzt werden. Aus diesem Grund sei die Einführung eines schlüssigen und verbindlichen Schadensminderungskonzeptes zu empfehlen, das einerseits Rechtssicherheit für die handelnden Akteure schaffe und andererseits die volkswirtschaftlichen Belastungen auf ein Minimum reduziere. Auch verbindliche Informationspflichten fehlten weitgehend in dem Gesetzentwurf. Problema-

tisch sei aus Sicht des BDEW auch der voraussichtliche Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes nach dem 15. Oktober 2012. Es sei sowohl für Netzbetreiber als auch für Lieferanten dringend notwendig, die zu erhebenden Umlagen rechtzeitig planen und kalkulieren zu können. Aus diesem Grund sei für das laufende Jahr gemeinsam von Politik, Behörden und Energiewirtschaft eine Lösung zu suchen, die eine Situation wie 2011 bezüglich der Umsetzung des § 19 Absatz 2 StromNEV vermeide. Die beabsichtigte Klarstellung im § 118 Absatz 6 EnWG zur Regelung zur Netzentgeltbefreiung von Stromspeichern sei im Grundsatz zu begrüßen, greife jedoch zu kurz. So bleibe wiederum ungeklärt, warum bestehende gegenüber neuen oder modernisierten Anlagen benachteiligt blieben. Im Referentenentwurf vom 15. August 2012 seien Anpassungen im Hinblick auf den Ausgleich des Regulierungskontos vorgesehen gewesen. Der BDEW habe diesbezüglich ausdrücklich begrüßt, dass die bestehenden Regelungen zum Regulierungskonto mit dem Ziel einer Vergleichmäßigung der Netzentgelte angepasst werden sollen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb auch die Anpassungen zum Regulierungskonto im Kabinettsentwurf nicht mehr enthalten seien.

Die **Bundesnetzagentur** begrüßt die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für Anschluss- und Entschädigungsansprüche im Offshore-Bereich, wenn auch an einigen Stellen alternative Regelungen zur konkreten Umsetzung vorzugswürdig wären. So würden im Hinblick auf die Entschädigungsansprüche aus Sicht der Bundesnetzagentur zwar die bestehenden Ungewissheiten auf Seiten der Betreiber von Offshore-Windparks gelöst. Ob die Unsicherheiten für Investoren der Übertragungsnetzbetreiber mit dem Gesetzentwurf beseitigt würden, sei vor dem Hintergrund des vorgesehenen Selbstbehalts von bis zu 100 Mio. Euro pro Jahr auch bei leicht fahrlässigem Verhalten dagegen zweifelhaft. Die Deckelung der Umlage für Entschädigungszahlungen auf 0,25 Ct/kWh für Strombezüge bis zu 1 Million kWh pro Jahr bzw. 0,05 Ct/kWh für darüber hinausgehende Strombezüge sei eindeutig zu gering angesetzt. Die erwarteten Entschädigungszahlungen würden wahrscheinlich deutlich über die Einnahmen aus der Umlage hinausgehen. Deshalb werde die zur Verbesserung des Investitionsklimas angestrebte Refinanzierung von Entschädigungszahlungen ohne Zeitverzug wohl weiterhin nur in begrenztem Umfang möglich sein. Die Umstellung auf ein System des geplanten Netzan schlusses sei positiv zu bewerten. Der Gesetzentwurf enthalte einen echten Systemwechsel weg von einem individuellen Anbindungsanspruch der Betreiber von Offshore-Anlagen hin zu einem Anspruch auf Basis eines Offshore-Netzentwicklungsplans, der die Anschlussmöglichkeiten und -termine der Offshore-Windparks anhand sachgerechter Kriterien bestimme. Angesichts der erwarteten negativen Entwicklung der Kraftwerkskapazitäten müsse sichergestellt werden, dass Kraftwerksstilllegungen den systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf angekündigt würden. Solange ein Betreiber sein Kraftwerk nur vorläufig stilllege, könne es bereits nach der bestehenden Gesetzeslage auch aus der sogenannten Kaltreserve noch für Systemsicherheitsmaßnahmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung angefordert werden. Dabei sei es wichtig, keine Fehlanreize für Stilllegungen setzen, die dem Markt weitere Kapazitäten entziehen und damit die Systemsicherheitsprobleme zusätzlich

verschärfen würden. Darüber hinaus könne es notwendig werden, das hohe Gemeingut der Elektrizitätsversorgung durch Verbote von endgültigen Stilllegungen zu schützen. Es sei dabei wichtig und richtig, dass die vorliegenden Änderungen diese erhebliche Beschneidung der unternehmerischen Freiheiten eines betroffenen Kraftwerksbetreibers auf das zwingend erforderliche Maß beschränkten.

Die Regelungen zur Sicherstellung ausreichender Netzkapazitäten für den Gasbezug von systemrelevanten Gaskraftwerken seien ebenfalls zu begrüßen. Der Gasversorgungsengpass in Süddeutschland im Februar 2012 habe eindrücklich vor Augen geführt, dass das Elektrizitäts- und das Gasversorgungssystem nicht isoliert betrachtet werden könnten. Daher sei es wichtig, dass die Systemsicherheitsmaßnahmen der Übertragungs- und der Fernleitungsnetzbetreiber durch die vorliegenden Gesetzesänderungen besser miteinander verzahnt und rechtlich abgesichert würden. Um Zwangseingriffe und schwierige Auswahlentscheidungen der systemverantwortlichen Netzbetreiber präventiv einzuschränken, erscheine es darüber hinaus sinnvoll, erforderliche Gasnetzkapazitäten systemrelevanter Gaskraftwerke so weit wie möglich mit milderer Mitteln abzusichern. Dazu trügen die vorliegenden Regelungen zur Kontrahierung verfügbarer fester Kapazitäten bei.

Der Gesetzentwurf enthalte sowohl in Bezug auf die Offshore-Regelungen als auch auf die Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine Aufgabenerweiterung für die Bundesnetzagentur, die zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen werde. Diese Aufgaben seien ohne zusätzliche Planstellen nicht zu bewältigen.

Aus Sicht der **Allianz Capital Partners (ACP) GmbH** stelle die im Gesetzesentwurf enthaltene Regelung der Haftung für Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zur Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für die Beteiligung an Offshore-Anbindungsleitungen dar. Hinsichtlich einiger Kernpunkte stehe jedoch zu befürchten, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen die Attraktivität von Offshore-Anbindungsleitungen im Verhältnis zu anderen Anlagemöglichkeiten wie z. B. auch Netzanbindungen an Land nicht ausreichend verbessert und damit das Ziel, Zufluss von privatem Kapital in erforderlichem Maße zu mobilisieren, womöglich verfehlt werde. In diesem Zusammenhang sei besonders hervorzuheben, dass die aktuelle Preisregulierung von Stromnetzen bei der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals nicht zwischen Netzinvestitionen an Land und auf See unterscheide, obwohl die Risiken im Offshore-Bereich ungleich höher seien als an Land. So erforderten die vor der deutschen Küste geplanten Offshore Windparks samt ihrer Anbindungsleitungen aufgrund ihrer Entfernung zur Küste den Einsatz teilweise noch in der Erprobung befindlicher Technologien. Zudem seien bislang weder die Zuliefer-Strukturen gefestigt noch die Konstruktionsprozesse hinreichend standardisiert. Weiterhin habe der Gesetzgeber aus Kostengründen auf See bewusst auf die Errichtung von Ersatzleitungen verzichtet, die in der Betriebsphase das Ausfallrisiko von Übertragungsnetzen an Land verringern helfen könnten. Darüber hinaus erschweren widrige Wetterbedingungen auf hoher See die rasche Behebung von Störungen, welche an Land sehr viel schneller, einfacher und kostengünstiger behoben werden könnten. Das besondere Vertrauen, das die Allianz bei ihren Kunden ge-

nieße, bedeute, dass sie nur dann in Netzanbindungen auf See investieren könne, wenn die bei Offshore-Investitionen erwarteten Renditen das deutlich erhöhte Risiko reflektieren bzw. die Rahmenbedingungen so ausgestaltet würden, dass dem besonderen Sicherheitsbedürfnis der Kunden Rechnung getragen werde. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit in Kombination mit der Fahrlässigkeitsvermutung stelle Netzinvestitionen auf See gegenüber Investitionen an Land schlechter. Da nicht ersichtlich sei, warum Betreiber von Netzanbindungen auf See bei höherem Risiko schlechter gestellt werden sollten, erscheine es sachgerecht, nur in Fällen der groben Fahrlässigkeit einen Selbstbehalt des Netzbetreibers zu verlangen. Weiterhin sei im Gesetz dringend klärungsbedürftig, ob die Fahrlässigkeitsvermutung dazu führen solle, dass die Entschädigungszahlungen erst dann im Belastungsausgleich gewälzt werden dürften, wenn der Netzbetreiber zuvor nachgewiesen habe, dass er nicht fahrlässig gehandelt habe. Wäre dies der Fall, könnte dies zu signifikanten, existenzbedrohenden Liquiditätsschwankungen führen. Diese wiederum würden den Bedarf an Fremdkapital entsprechend erhöhen, die notwendige Fremdfinanzierung des Netzbetreibers erschweren und diese letztlich zu Lasten der Verbraucher verteuern. Das Gesetz sollte deshalb eindeutig regeln, dass die Entschädigungszahlungen bis zur abschließenden Klärung der Verschuldensfrage zunächst gewälzt werden dürfen und eine von den Netzbetreibern gemeinschaftlich zur Verfügung gestellte Liquiditätsreserve für den Fall vorsehen, dass die Höchstgrenze für die jährlich auf die Konsumenten wälzbaren Entschädigungszahlungen überschritten sei. Vergleichbar mit der Überwachungsfunktion der Bundesnetzagentur bei der Abrechnung der Umlage von Strom aus erneuerbaren Energien sollte im Gesetz der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen werden, über die Verschuldensfrage zu entscheiden. Da die Höhe des Eigenanteils für Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit in § 17f Absatz 2 EnWG-E in deutlichem Missverhältnis zur Renditeerwartung stehe, erscheine es sinnvoll, einen jährlichen Selbstbehalt vorzusehen, dessen Höhe mit den Gewinnerwartungen vereinbar sei und der entsprechend von Jahr zu Jahr abgesenkt werde. Ferner sollte dieser Selbstbehalt versicherbar sein. Weiterhin sollte die Bemessung des Eigenanteils auf die einzelne Anbindungsleitung abstellen und nicht wie bislang vorgeschlagen auf den regelzonenverantwortlichen Netzbetreiber. Der Wechsel zur einzelnen Anbindungsleitung als Bezugspunkt wäre schon allein deshalb vorteilhaft, weil eine Ungleichbehandlung von Netzbetreibern mit unterschiedlich vielen Anbindungsleitungen vermieden würde. Vertragsstrafen, die von Zulieferern insbesondere bei Verspätung gezahlt würden, oder Versicherungszahlungen, die der Netzbetreiber für die Unterbrechung einer Anbindungsleitung erhalten würde, sollten nach dem derzeitigen Vorschlag den Selbstbehalt des Netzbetreibers nicht mindern, sondern nach der in § 17f Absatz 4 Satz 2 EnWG-E vorgeschlagenen Regelung im Rahmen des Wälzungsmechanismus kostenmindernd in Ansatz gebracht werden. Dies bedeute, dass die Vereinbarung von Vertragsstrafen oder der Abschluss von Versicherungspolice(n) (so weit diese überhaupt angeboten werden) ausschließlich der Allgemeinheit zu Gute käme, die Netzbetreiber aber folglich in Zukunft nur noch einen geringen Anreiz hätten, derartige Vereinbarungen zu treffen. Um diesen Anreiz zu erhalten, sollte das Gesetz die Zahlungen von Vertragsstrafen und Versicherungsleistungen bei der Kostenwälzung nicht berücksichtigen,

sondern dem Netzbetreiber zu Gute kommen lassen. Um dem Rechnung zu tragen, sollte § 17f Absatz 4 Satz 2 EnWG-E ersatzlos gestrichen werden. Ferner sollte die Bundesnetzagentur zusammen mit den Netzbetreibern ein verbindliches Konzept zur Schadensminimierung erarbeiten. Wenn das Konzept vom Netzbetreiber umgesetzt und im Schadensfall beachtet werde, sollte sein Erstattungsanspruch nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Der **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)** begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Positiv sei die ausführliche Regelung der Offshore-Windkraft, die zu Rechts- und Investitionssicherheit führen werde, was in diesem besonders kapitalintensiven Segment besonders notwendig sei. Die vorgesehene „Offshore-Umlage“ müsse politisch und öffentlich gegenüber den Endkunden vermittelt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst im Falle grob fahrlässiger Handlungen des Übertragungsnetzbetreibers die Allgemeinheit in erheblichem Maße herangezogen werden solle. Vor diesem Hintergrund sollte auch die im Entwurf vorgesehene Umlage grundsätzlich überdacht und zumindest der Höchstsatz gesenkt werden. Der VKU teilt die Zielsetzung, dass möglichen Gefährdungen der Versorgungssicherheit entgegengesteuert werden müsse. Jedoch dürften dabei die Ziele des wettbewerbsorientierten Energiemarktes nicht aus den Augen verloren werden. Die nun vorliegenden Vorschläge der Bundesregierung seien ein weiterer Schritt in Richtung Regulierung. Diese Entwicklung sei bedenklich, da sie den verbleibenden Spielraum für den freien Wettbewerb zunehmend einenge. Regulatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der Stromerzeugung dürften nur ausnahmsweise und vorübergehend Anwendung finden. Die vorgesehene Evaluierungspflicht sei insofern begrüßenswert. Kraftwerksbetreiber müssten für alle Nachteile, die ihnen aus der Anwendung dieser Maßnahmen entstünden, vollumfänglich entschädigt werden. Insbesondere müssten alle Opportunitätskosten abgedeckt werden. Zu begrüßen sei der Vorschlag, die Praxis der Nutzung und Vergütung von Reservekraftwerken zu kodifizieren und zu systematisieren. Die Nutzung und Vergütung von Reservekraftwerken sollte im Rahmen eines offenen Versteigerungsverfahrens erfolgen und die unterschiedlichen Erzeugungsgrößenklassen einbeziehen. Die vorgesehene Einbaupflicht für Messeinrichtungen im Sinne von § 21c Absatz 5 EnWG-E sollte in den technisch und wirtschaftlich zumutbaren Fällen erst nach Ablauf der jeweils bestehenden Eichgültigkeit der verbauten Messeinrichtungen vorgesehen werden. Es bestehe kein Bedarf zur Änderung der Regelung zur buchhalterischen Entflechtung. Man sollte allerdings die Chance nutzen und die vom Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der Regelung zur Konzessionsvergabe und Konzessionsabgaben übernehmen. Diese Änderungsvorschläge seien zu begrüßen, da hierdurch die notwendige Rechtssicherheit für das Konzessionsvergabeverfahren hergestellt werde. Die jetzige Rechtslage führe insbesondere zu Problemen in der Finanzierung und damit zu einer Abschreckung potentieller Bewerber und zu Erschwernissen bei der Finanzierung notwendiger Netzinvestitionen.

Die **Tennet TSO GmbH** begrüßt den Gesetzentwurf, weil er die Chance für eine nachhaltige und kosteneffiziente Ent-

wicklung der Offshore-Windkraft biete. Schlüssel hierfür seien der vorgeschlagene Systemwechsel hin zu einer langfristigen Anschlussplanung, der einen optimalen Ressourceneinsatz ermögliche, sowie eine Haftungsregelung, die geeignet sei, die notwendigen Kapitalgeber zu gewinnen. Damit diese Ziele erreicht würden, seien jedoch einige Änderungen im Gesetzentwurf erforderlich. Das neue System könne Herstellern, Behörden, Windparks (OWP) und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) planerische Sicherheit geben und einen wichtigen Beitrag zur zügigen und kosteneffizienten Entwicklung der Offshore-Windkraft leisten. Damit der Ausbau der Offshore-Windkraft und der Offshore-Netzanschlüsse künftig besser aufeinander abgestimmt würden („Synchronisierung“), sei es wichtig, dass der Systemwechsel schnell vollzogen und nicht durch eine Ausweitung der Übergangsregelung konterkariert werde. Daher empfiehlt TenneT, die Übergangsregelung in § 118b Absatz 12 des Gesetzentwurfs nicht aufzuweichen und eine optimale Ausnutzung der vorhandenen und entstehenden Offshore-Anschlüsse sicherzustellen durch die Zulassung von Interimsanbindungen, das heißt vorübergehender Anschluss von OWP an andere Anschlussleitungen, wo technisch und wirtschaftlich sinnvoll und die Verweisung von OWP auf später zu errichtende Anschlüsse, wenn OWP – auch bei unbedingter Netzanschlusszusage – nicht oder mit deutlicher Verspätung errichtet werden. Die vorgeschlagene Haftungsregelung sei prinzipiell sinnvoll, in ihrer konkreten Ausgestaltung jedoch ungeeignet, um dringend benötigte Eigenkapitalgeber zu gewinnen. Der Deckel für die Haftung für Vermögensschäden in Höhe von 100 Mio. Euro pro Jahr übersteige die jährlichen Erlöse aus dem Betrieb einer Netzanbindung um ein Vielfaches und gefährde damit eine nachhaltige Projektfinanzierung. Sowohl die Haftungsgrenze als auch die einfache Fahrlässigkeit im Allgemeinen seien nach umfassenden Marktfragen für nicht-versicherbar befunden worden. Sinnvoll sei daher, keine Haftung für Vermögensschäden in Fällen einfacher Fahrlässigkeit vorzusehen, den Haftungsdeckel für Vermögensschäden in Fällen grober Fahrlässigkeit auf einen versicherbaren Betrag zu reduzieren (Onshore liege die Grenze bei 8 Mio. Euro je Schadensfall, Offshore könnten bis zu 40 Mio. Euro pro Jahr versichert werden) und eine Anrechnung von Pönalen und Versicherungsleistungen auf den Eigenbehalt der Übertragungsnetzbetreiber (wie auch im Onshore-Bereich der Fall) festzulegen.

TenneT begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die für die Wintermonate benötigte Kraftwerksreserve auf rechtlich sichere Füße zu stellen und auch den Umgang mit geplanten Stilllegungen systemrelevanter Kraftwerke frühzeitig gesetzlich zu regeln. Hierbei seien klare Aufgabenverteilungen und Haftungsregelungen zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern notwendig. Die finale Entscheidung, ob im Notfall auch Gaskunden abgeschaltet würden (vgl. § 13 2a EnWG) sollte auch weiterhin von Gasnetzbetreibern getroffen werden. Ferner seien verbindliche Regelungen zur Kostenwälzung notwendig, die eine vollständige Wälzung der anfallenden Kosten beim ÜNB ohne zeitlichen Verzug möglich machten. Dort, wo Wettbewerb zwischen mehreren Betreibern möglich sei, sollten aus Sicht der TenneT soweit wie möglich Marktmechanismen greifen und die Beschaffung der Reservekapazität über eine Ausschreibung erfolgen. Die hierzu vorgelegten Vorschläge des BDEW (Ausschreibung einer Strategischen Reserve) würden von TenneT unterstützt.

VI. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entschließungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 17(9)1045(neu), 17(9)1046 und 17(9)1047 fanden im Ausschuss keine Mehrheit.

1. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (Ausschussdrucksache 17(9)1045 (neu))

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

A) „Offshore-Umlage“

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Stromerzeugung mittels Windkraftanlagen auf See weist einige Vorteile gegenüber konventionellen Windkraftanlagen an Land auf. Offshore-Anlagen erreichen eine höhere Volllaststundenzahl und stabilisieren die Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien.

Die aufgetretenen Haftungsfragen bei verspäteten Anschlüssen an das weiterführende Netz machen deutlich, dass bei der Offshore-Strategie von der Bundesregierung Fehler gemacht wurden. Insbesondere wurden der zeitliche und technologische Aufwand bei der Entwicklung der Einzelkomponenten und der Errichtung der Anlagen auf hoher See unterschätzt. Auch hat der forcierte Ausbau der Offshore-Windenergie zu Kapazitätsengpässen bei der Verfügbarkeit von Anlagenkomponenten sowie der Verlege- und Errichterinfrastuktur gesorgt. Notwendig ist eine realistische Planung, die den Ausbau der Offshore-Windenergie nicht auf Schadensersatzfragen reduziert. Eine Risikominimierung und eine Strategie der Schadensvermeidung müssen Bestandteil jeglicher Planung sein. Darüber hinaus hat die Bundesregierung nicht bedacht, welche betriebswirtschaftlichen Implikationen die einzelnen ordnungsrechtlichen Vorgaben bei den Akteuren hervorrufen.

Die Bundesregierung stellt ihre Politik als alternativlos dar, so auch bei der Lösung des Problems der offenen Haftungsfragen bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks. Alternativen wie beim konkreten Beispiel die Schaffung einer Netzgesellschaft unter Beteiligung der öffentlichen Hand werden nicht geprüft.

Der Gesetzentwurf regelt im Wesentlichen den Systemwechsel hin zu einem Offshore-Netzentwicklungsplan und ordnet im Fall einer verzögerten Anbindung von Offshore-Anlagen die Schadensersatzansprüche gegen den anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesregierung verfolgt hiermit offensichtlich die Absicht, Investitionen von Offshore-Anlagen abzusichern und garantiert den Betreibern somit bei Verzögerungen ab dem elften Tag nach dem avisierten Fertigstellungstermin eine nahezu vollständige Entschädigung zu Lasten des Übertragungsnetzbetreibers. Diese Regelung soll auch rückwirkend für die bereits im Bau befindlichen Anlagen gelten.

Der für die Anbindung der meisten Offshore-Windparks in deutschen Hoheitsgewässern zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat somit bereits jetzt eine Entschädigung in Höhe von mindestens einer Milliarde Euro zu tragen. Zusätzlich soll er künftig für alle Sachschäden eine Haftung in Höhe von bis zu 100 Mio. Euro tragen – und dieses bei einem Netzanschluss, der dem Netzbetreiber nach Lage der Dinge in-

nerhalb der Abschreibephase höchstens einen Ertrag in Höhe von etwa 36 Mio. Euro pro Jahr in Form von Margen aus Netzentgelten verspricht.

Die im Deutschen Bundestag durchgeführte Anhörung hat ergeben, dass auch unabhängige Beobachter in einer solchen Schadensersatzpflicht eine unausgewogene Risikoverteilung sehen, die in Praxis sehr schnell an eine Grenze stoßen wird. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass bei jeglicher Störung der Netzanbindung oder einem verspäteten Anschluss dem Netzbetreiber pauschal ein fahrlässiges Handeln unterstellt wird.

Eigentlich müsste auch der Bundesregierung bekannt sein, dass das Projekt des Offshore-Ausbaus Neuland bedeutet; denn es handelt sich um einen sehr jungen Technologiezweig, der Risiken birgt und für den auch auf internationaler Ebene bisher kaum belastbare Erfahrungen vorliegen. Die Offshore-Anlagen stehen weit vor der Küste, so dass ein herkömmlicher Netzanschluss in Wechselstromtechnik nicht möglich ist und die bislang in dieser Dimension unerprobte Gleichstromtechnik genutzt werden muss. Alle auf den Netzanschluss bezogenen Bauelemente sind Einzelanfertigungen mit langen Lieferzeiten und werden zum Teil lediglich von einem Hersteller angeboten. Demgegenüber existiert für die eigentlichen Offshore-Windanlagen bereits eine ausgereifte Technik.

Das Offshore-Projekt ist daher in der Realisierung als Gesamtanlage einschließlich der Netzanbindung an Land eine technische Herausforderung für alle beteiligten Akteure. Gleichwohl sichert die Regierungskoalition nun die Finanzierung einseitig zu Lasten der Übertragerseite ab.

Zwar ermöglicht der Gesetzentwurf der Übertragerseite eine Wälzung der Entschädigungsansprüche auf die Allgemeinheit der Stromkunden, begrenzt sie aber auf 0,25 Cent/kWh. Unabhängig von der Frage, ob die Stromkunden für die Beseitigung der unternehmerischen Risiken in die Pflicht genommen werden sollten, bedeutet die vorgesehene Regelung, dass der betroffene Netzbetreiber für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren allein für die bereits bis heute entstandenen Entschädigungsansprüche aufkommen müsste. Weitere Ansprüche könnten in diesem Zeitraum nicht mehr umgelegt werden.

Die Wälzung von Kosten im Zuge der Entwicklung von Infrastruktur auf die Endverbraucher ist insbesondere bei der Absicherung von unternehmerischen Risiken kein gangbarer Weg. Es müssen Alternativen entwickelt werden, wie die vorhandene Investitionsbereitschaft ohne Inanspruchnahme der Bürgerinnen und Bürger weiter gefestigt werden kann.

Die sogenannte unechte Rückwirkung, die dieses Gesetz entfaltet, ist insofern problematisch, als aktuell bereits der Gerichtsweg zur Klärung der Entschädigungsansprüche beschritten wird.

Da die Stromerzeugung durch Offshore-Anlagen ein zentrales Element in der Stromversorgung werden soll, hätte der Verzicht auf eine doppelte Leitungsführung zum Festlandnetz (n-0) gravierende Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit. Zu prüfen wäre, ob die Verteuerung durch eine redundante Anbindung nicht doch in Kauf genommen werden sollte, weil sie im Zweifel günstiger ist als ein Versorgungsausfall. Es reicht nicht, wie im Gesetzentwurf ausgeführt, die Mehrkosten von n-1 allein gegen die Scha-

densumlage zu rechnen. Zu prüfen ist auch, ob eine Vermaschung benachbarter Windparkanbindungen auf See dazu beitragen könnte, das Ausfallrisiko zu verringern.

Der bislang vorliegende Gesetzentwurf löst keines der bei der Nutzung der Offshore-Windenergie aufgetretenen Probleme zufriedenstellend. Stattdessen führten die unausgewogene Haftungsregeln zum Attentismus bei Investoren. Gleichzeitig ist die Realisierung bereits geplanter Windparkprojekte durch den beschriebenen Systemwechsel akut gefährdet bzw. schon jetzt gestoppt. Die erfolgreiche Netzanbindung der Offshore-Windparks und damit die Absicherung der Offshore-Investitionen ist aber wichtig und maßgeblich für den Erfolg weiterer Projekte. Der Bau und die Errichtung von Offshore-Anlagen hat auch zu einer beachtlichen Wertschöpfung bei den Unternehmen in den Küstenländern geführt. Das bedeutet, dass auch der Bund für den Erfolg Verantwortung trägt. Eine adäquate Lösung ist eine öffentlich-rechtliche Beteiligung über die KfW an dem Netzanschluss für Offshore-Anlagen in Form einer Netz-AG.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit den anschlussverpflichteten Netzbetreibern eine gemeinsame Netzgesellschaft zu bilden, um den bedarfsgerechten Ausbau der Netze und die Bereitstellung der notwendigen seeseitigen Netzanschlüsse sicherzustellen. Ein solches Angebot soll auch zur Absicherung von Investitionen eine Schadensersatzregelung enthalten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen, der eine sachgerechte Risikoverteilung unter Berücksichtigung aller Akteure beim Bau von Offshore-Windanlagen vorsieht,
- der durch eine formale Risikominimierungsvorgabe Schadensersatzansprüche nahezu ausschließt,
- der die Haftungsregelung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt,
- der keine rückwirkende Wirkung entfaltet,
- der das Stauchungsmodell im EEG so öffnet, dass die bislang unter den heutigen Prämissen projektierten Windparks trotz der entstandenen zeitlichen Verzögerungen noch von dieser Förderung profitieren können,
- dem eine Modellrechnung zu Grunde liegt, inwiefern eine „n-0-Ausführung“ insgesamt günstiger ausfällt und
- der das Ergebnis der Prüfung einer Vermaschung der Offshore-Netze umsetzt,
- der den Begriff der „Betriebsbereitschaft“ für den Anspruch auf Entschädigung dahingehend definiert, dass neben den Fundamenten der Windanlage nur die Fundamente der dazu gehörenden Umspannanlage fertiggestellt sein müssen.

B) „Formulierungshilfe“

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wurde zu diesem Gesetzgebungsverfahren eine Formulierungshilfe unbekannter Herkunft zur Kenntnis gebracht, die in Form eines Änderungsantrages zum Gesetzentwurf ein völlig neues Sachgebiet in das Energiewirtschaftsgesetz einführt. Da-

rin wird angeregt, geplante Kraftwerksstilllegungen zum Zwecke der Versorgungssicherheit zu konditionieren. Nachdem die Bundesnetzagentur bereits im August 2011 auf die Gefährdung der Stromversorgung im vergangenen und im kommenden Winter hingewiesen hat, wird dem Bundestagsausschuss nun nach 15 Monaten zugemutet, im Ad-hoc-Verfahren eine Regelung zu debattieren, die in dem von der Bundesnetzagentur als problematisch eingestuften Zeitrahmen keine Wirkung mehr entfalten wird.

Die vorgeschlagenen Regelungen greifen in die Eigentumsrechte der Betreiber ein und müssen vor dem Hintergrund der daraus abgeleiteten Schadensersatzpflicht sorgfältig abgewogen werden. Die Vorlage eines Gesetzentwurfes unter Umgehung der Eingangsberatung und einer Stellungnahme des Bundesrates sowie der ersten Lesung im Deutschen Bundestag bietet keine Grundlage für eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Problem der regionalen und temporären Versorgungsunsicherheit.

Durch den Versorgungsengpass im Februar 2012 ist das Problem der Systemrelevanz von Gaskraftwerken deutlich geworden. Ein für das Stromnetz systemrelevantes Gaskraftwerk war in seiner Gasversorgung als nachrangig eingestuft worden und wurde wegen Versorgungsengpässen im Gasnetz von diesem getrennt. Eine solche Konkurrenz in der Systemrelevanz der beiden Netze kann aber nicht einfach – wie in der Formulierungshilfe vorgesehen – zu Gunsten des Stromnetzes entschieden werden, ohne zu wissen, welche Ausfallrisiken damit für das andere Netz verbunden sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Regelung zur Sicherstellung von ausreichenden Erzeugungskapazitäten für die unterbrechungslose Versorgung beinhaltet,
- ein Verfahren vorsieht, das eine völlige Transparenz zu den Eckdaten der stillzulegenden Anlagen herstellt,
- es in der Konkurrenz der Systemrelevanz von Strom- und Gasnetzen vermeidet, dass eine Verlagerung der Probleme in die Nachbarregion entsteht.

2. Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(9)1046)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag stellt fest:

Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP beinhaltet über die ursprüngliche Intention des Gesetzentwurfes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Offshore-Haftungsregeln hinausgehende massive Eingriffe in den Strommarkt. Ziel dieser Änderungen ist die Einführung eines Kraftwerksstilllegungsverbot für den Zeitraum ab Frühjahr 2013 bis Ende 2017. Die Betreiber der Übertragungsnetze müssten demnach bis Ende März 2013 zusammen mit der Bundesnetzagentur eine Liste „systemrelevanter“ Kraftwerke erstellen, deren Betreiber dann gezwungen werden, für bis zu zwei Jahre ihre Anlagen betriebsbereit zu halten. Im Falle einer solchen untersagten endgültigen Stilllegung hat der Betreiber Anspruch auf eine angemessene finanzielle Vergütung der Auslagen (Betriebsbereitschaftsauslagen). Nimmt der Betreiber der Anlage die Be-

triebsbereitschaftsauslagen in Anspruch, so darf die Anlage für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden. Mit der Verabschiedung des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird die Bundesregierung durch eine Verordnung ermächtigt, Kriterien für diese Anlagen und entsprechende Vergütungshöhen zu erlassen. Die Verordnung soll ohne Zustimmung vom Bundesrat von der Bundesregierung erlassen werden. Die Koalitionsfraktionen würden damit weitestgehend die demokratische Kontrolle für einen tiefgreifenden Eingriff in den Strommarkt aushebeln.

Der Zwangsbetrieb alter Kraftwerke zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit hätte gravierende marktwirtschaftliche Folgen. Zum einen wird die starre, bis 2017 geltende ordnungsrechtliche Vorgabe, innovative marktwirtschaftliche Lösungen wie etwa Kapazitätsmärkte über Jahre blockieren. Zum anderen könnten die als „systemrelevant“ eingestuften Kraftwerke trotz veralteter Technik und meist hohen Emissionen einen Marktvorteil erhalten, da sie nach fünf Jahre der Systemsicherheitsmaßnahmen wieder in den Markt zurückkehren können, unter Rückerstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen. Dies bedeutet für ein derzeit unwirtschaftliches fossiles Kraftwerk, dass der Betreiber es auf Anforderung durch die ÜNB betriebsbereit macht und je nach Marktsituation nach fünf Jahren unter verbesserten wirtschaftlichen Bedingungen wieder in den Markt zurück zu kehren. Dies ist vor dem Hintergrund der Wettbewerbsneutralität sehr kritisch.

Entgegen den Zielsetzungen des Änderungsantrags von CDU/CSU und FDP fordert der Bundestag die Regierung auf, für ein System der Bereitstellung von Kapazitäten zu sorgen, das dem steigenden Anteil Erneuerbarer Energien gerecht wird und im Einklang mit den Energie- und Klimazielen steht. Statt planwirtschaftlicher Vorgaben zugunsten alter, ineffizienter fossiler Kraftwerke, bedarf es einer marktkonformen und an Effizienz- und Klimakriterien gebundenen Sicherstellung der Stromversorgung.

Mit Kapazitätsmärkten steht dazu ein geeignetes Instrument zur Verfügung. Diese werden in der Fachwelt gegenüber den Zwangsmaßnahmen der Bundesregierung klar bevorzugt. Ein Grund dafür ist die höhere Kosteneffizienz, die über eine Ausschreibung der benötigten Kapazitäten erreicht werden kann. Außerdem können konkrete Vorgaben z. B. an die Effizienz und Klimabilanz der Kraftwerke gestellt werden. Andere europäische Staaten und die USA haben bereits Erfahrungen mit Kapazitätsmärkten gemacht bzw. bereiten deren Einführung vor. Damit würde der von der Bundesregierung vorgesehenen Beschaffung von Ab- und Zuschaltleistung über vertragliche Vereinbarungen Rechnung getragen.

Es ist ferner grundsätzlich sinnvoll in Hinblick auf mögliche Versorgungsengpässe, dass systemrelevante Gaskraftwerke verpflichtet werden, feste und nicht unterbrechbare Gaskapazitätsverträge abzuschließen. Völlig unklar ist dabei jedoch im Änderungsantrag, welche konkreten Regelungen geschaffen werden müssen und nach welchem Verfahren Gasverbraucher abgeschaltet werden müssen, wenn ein systemrelevantes Gaskraftwerk aufgrund der mit dem Gesetz getroffenen Neuregelung Priorität beim Gasbezug genießt und welche Auswirkungen dies auf den abgeschalteten Gasverbraucher hat.

Der Änderungsantrag von CDU/CSU und FDP ist zudem viel zu zaghaft im Versuch, die Einführung von Smart Metern flächendeckend einzuführen. Es müssen im Bereich des Mess- und Zählerwesens (Smart Meter) endlich klare und verbindliche Regelungen geschaffen werden. Dazu bedarf es einer zügigen Definition von Standards, die einen flexiblen und sinnvollen Einsatz ermöglichen und gleichzeitig strenge datenschutzrechtliche Standards erfüllen.

Ein weiterer Punkt, welcher im Rahmen der Novelle des EnWG angegangen werden sollte, sind die nach wie vor unklaren Rechtsvorschriften bei der Vergabe von Konzessionen zum Betrieb der Strom- und Gasnetzen auf der Verteilnetzebene. Hier besteht nach wie vor an vielen Stellen Rechtsunsicherheit. Der Bundesrat hat dazu gute Vorschläge gemacht, welche vollumfänglich übernommen werden sollten.

Die Bundesregierung muss weiter dafür Sorge tragen, dass Wohnungsunternehmen im Rahmen der Energiewende in die Lage versetzt werden, dezentrale Energieerzeugung, z. B. durch KWK oder Photovoltaik, durchzuführen. Im EnWG muss deshalb sichergestellt werden, dass kommunale Wohnungsunternehmen im Falle eigener dezentraler Energieerzeugung nicht als vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen gelten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf entsprechend den folgenden Vorgaben zu ändern:

- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) – oder eine von ihr beauftragte Einrichtung – soll den erforderlichen Kraftwerksbedarf in Spitzenzeiten ermitteln und schreibt die zusätzlich benötigte Erzeugungskapazität für mehrere Jahre im Rahmen einer Auktion aus;
- An der Auktion dürfen nur stilllegungsbedrohte und stillgelegte Kraftwerke teilnehmen – also solche die in den letzten drei Jahren jeweils weniger als 2 000 Stunden im Jahr gelaufen sind – und unten genannte Anforderungen erfüllen;
- Für die Auktion werden konkrete Anforderungen an Effizienz, Emissionen, Flexibilität, Regionalität und Verfügbarkeit festgelegt, so dass der Einsatz erneuerbarer Energien, Speicherpotentialen und Laststeuerung und hocheffizienten Gaskraftwerken bevorzugt wird und klimaschädliche und unflexible Kohlekraftwerke dagegen von vornherein ausgeschlossen sind;
- Die Kosten der Kapazitätsprämie sind auf das Netznutzungsentgelt umzulegen;
- Vorhandene Zähler sollen sukzessive durch moderne zukunfts-feste Zähler („Smart Meter“) ersetzt werden, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln, sofern dies technisch möglich ist und gleichzeitig strenge datenschutzrechtliche Standards erfüllt werden;
- Es sind klare Regelungen darüber zu schaffen, nach welchem Verfahren Gasverbraucher abgeschaltet werden müssen, wenn ein systemrelevantes Gaskraftwerk aufgrund der mit dem Gesetz getroffenen Neuregelung Priorität beim Gasbezug genießt;
- Die Regelungen im Bereich der Konzessionsvergabe sind zu präzisieren, indem sie die Punkte 11 bis 13 aus der

Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 520/12) vollumfänglich übernommen werden;

- In § 6b EnWG wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 500 kW definiert, oder eine Ergänzung der Gesetzesbegründung in dem Sinne eingefügt, dass Wohnungsunternehmen keine vertikal integrierten Unternehmen sind, wenn sie mit anderen Energieversorgungsunternehmen nur mittelbar verbunden sind und die Unternehmen untereinander keinen bestimmenden Einfluss ausüben können.

3. Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 17(9)1047)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In wesentlichen Bereichen der Energiewende kommt es zu Verzögerungen und Fehlentwicklungen. Ein Grund dafür ist die mangelnde Ausrichtung der energiewirtschaftlichen Vorschriften auf das Ziel, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen und insbesondere das Stromversorgungssystem entsprechend auszurichten. Entsprechende Veränderungen des gesetzlichen Rahmens sind daher dringend erforderlich.

Besonders augenscheinlich werden die Verzögerungen beim Ausbau der Offshore-Windenergie. Das von der Bundesregierung gesteckte Ziel, bis 2030 eine Offshore-Kapazität von 25 000 MW zu installieren, ist aufgrund der lang anhaltenden Untätigkeit der Bundesregierung kaum mehr zu erreichen. Bisher sind in der Nordsee lediglich 460 MW am Netz. Grund dafür ist vor allem die mangelnde Solvenz des für den dortigen Netzanschluss der Windenergieanlagen verantwortlichen Netzbetreibers TenneT sowie die mangelnde Haftungsklarheit.

Die Offshore-Windenergie ist integraler Bestandteil einer Vollversorgung mit erneuerbar erzeugtem Strom und industriepolitisch für viele Bundesländer enorm wichtig. Der vorliegende Gesetzentwurf wird jedoch nach Ansicht von Experten, Projektierern und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) den Ausbau der Offshore-Windenergie nicht befördern, sondern weiter zurückwerfen.

Es fehlt allen Akteuren bisher an einem kohärenten Realisierungsfahrplan für den Ausbau der Offshore-Windenergie. Dieser soll laut Bundesregierung gemeinsam von Betreibern der Windparks (OWPs) und den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) als unverbindliche Vereinbarung nach Bekanntgabe des voraussichtlichen Fertigstellungsdatums erstellt werden. OWPs erhalten einen Anspruch auf Netzanbindung im Rahmen einer diskriminierungsfrei zugeteilten Kapazität. Diese darf bis 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung des Leitungsanschlusses nicht mehr geändert werden und soll somit den Investoren Schutz geben. Wegen der schwierigen Planungen und des Umstands, dass der Windparkinvestor zu diesem Zeitpunkt bereits eine finale Investitionsentscheidung getroffen und alle wesentlichen Verträge zur Errichtung des Windparks verbindlich ausgelöst haben muss, weil er grundsätzlich verpflichtet ist, spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung mit der Errichtung der Offshore-Anlage zu beginnen oder spätestens 18 Monate danach die technische Betriebsbereitschaft der Anlage sicherzustellen,

sollte die Frist auf 36 Monate angehoben werden. Darüber hinaus kann ein wirklich effektives Netzanschlussmanagement jedoch nur stattfinden, wenn ÜNBs und OWPs sich auf einen Realisierungsfahrplan einigen können.

Die bisherige Formulierung setzt die Errichtung eines Umspannwerks für den Entschädigungsanspruch des OWPs voraus. Dies hat jedoch zur Folge, dass das fertig gestellte Umspannwerk auf See zur Abwendung von Schäden mit einem Dieseldieselmotor versorgt werden müsste, um den Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Ein solches Vorgehen muss ökologisch und ökonomisch als Fehlsteuerung betrachtet werden. Stattdessen sollte für den Anspruch auf Entschädigung die fertiggestellte Errichtung des Fundaments sowie der Nachweis fester Liefervereinbarungen für die restlichen Teile der Offshore-Windenergieanlage ausreichen.

Ein weiterer Schwachpunkt im Gesetzentwurf ist der Verzicht auf die so genannte „Vermaschung“, also die Netzverbindung der Windparks untereinander. Die vorgesehene Einzelanbindung ohne Alternativkabel für den Fall von Störungen („n-0-Kriterium“) erhöht dagegen die Risiken für Betriebsstörungen und damit die Schadenssumme teurer Haftungsfälle.

Der Deutsche Bundestag kritisiert zudem, dass insbesondere Privathaushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen die Hauptlast störungsbedingter Haftungskosten durch die neue Umlage auf die Netznutzungsentgelte zu tragen haben, während Großverbraucher weitgehend davon befreit sind. So tragen die ÜNBs bei einfacher Fahrlässigkeit einen maximalen Schadensbeitrag von 17,5 Mio. Euro je Schadensereignis, den sie durch die verzögerte Anbindung oder verursachte Sachschäden an den OWPs erstatten müssen. Bei grober Fahrlässigkeit beträgt der maximale Schadensbeitrag des ÜNB 100 Mio. Euro. Der maximale Selbstbehalt des ÜNB wird insgesamt auf 110 Mio. Euro jährlich gedeckelt. Die über die maximalen Schadensbeiträge hinausgehenden Mehrkosten wälzen die ÜNBs über eine neu zu schaffende Offshore-Umlage auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Hierzu ist eine maximale Obergrenze von 0,25 ct/kWh im Gesetzentwurf vorgesehen, welche in den kommenden Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht wird, da bereits heute nach Angaben der Bundesregierung Kosten in Höhe von über 1 Mrd. Euro abzusehen sind. Der Normenkontrollrat prognostiziert durch diese Gesetzesänderung eine Erhöhung der privaten Stromkosten um 1 Prozent, weil unter anderem praktisch alle größeren Industrie- und Gewerbetriebe oberhalb eines Jahresverbrauchs von 100 000 kWh im Wesentlichen von den Kosten befreit werden sollen. Der Gesetzentwurf wiederholt hier die Fehler, die bereits beim Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durch eine Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregeln sowie bei den Netzentgelten gemacht wurden.

Die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien 2009 festgehaltene Gründung einer „unabhängigen und kapitalmarktfähigen Netzgesellschaft“ sind bisher keine Taten gefolgt, obwohl auch die vom Bundeswirtschaftsministerium geleitete „AG Beschleunigung“ eine „Gleichstromnetzgesellschaft“ für die Nordseenetzanschlüsse angeregt hat. Die gravierenden Probleme beim Netzanschluss der OWPs machen nunmehr die Gründung einer solchen Netzgesellschaft dringend erforderlich. Der Deutsche Bundestag spricht sich

deshalb dafür aus, die entstehenden Haftungsansprüche nicht auf die Netzentgelte umzulegen, sondern durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) decken zu lassen. Im Gegenzug müssen die betroffenen ÜNBs eigene Gesellschaftsanteile in entsprechendem Gegenwert auf die KfW übertragen. Diese im Rahmen eines Zuweisungsgeschäfts durch die KfW zu tätigen Investitionen sind durch Bundesgarantie abzusichern. Solcherart Gesellschaftsanteile in der KfW können schließlich in eine neu zu gründende Deutsche Netzgesellschaft in Holdingstruktur gebündelt werden. In dieser Deutschen Netzgesellschaft sollte den Bund politisch mitbestimmen. Damit würde die Gründung einer Deutschen Netzgesellschaft den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehrere Milliarden Euro an prognostizierten Kosten im Rahmen der nötigen Haftungsregelung ersparen, da die garantierte Rendite durch die Netznutzungsentgelte langfristig die öffentlichen Ausgaben übertreffen werden. Somit trägt der Bund nicht nur das Risiko für auftretende Schadensersatzansprüche, sondern profitiert mittel- und langfristig durch die Anteile der ÜNBs von den Einnahmen über die Netzentgelte bei den fertiggestellten Windparks. Damit können nach und nach die von der KfW bereitgestellten finanziellen Mittel zur Finanzierung der Haftungsregelung getilgt und langfristig sogar Mehreinnahmen generiert werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- zur Absicherung und Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie
- den verbindlichen Netzanbindungstermin von 30 Monaten auf 36 Monate vor der voraussichtlichen Fertigstellung auszuweiten um eine höhere Planungssicherheit für die Offshore-Anlagen zu schaffen;
- für den Entschädigungsanspruch bereits von einer Betriebsbereitschaft auszugehen, wenn das Fundament der Offshore-Anlage errichtet ist und ein Umspannwerk kurzfristig errichtet werden kann;
- die Kostenumlage von bis zu 0,25 ct/kWh auf die Stromverbraucherinnen und -verbraucher zu streichen;
- eine anteilige Übernahme der Haftung für die Schadensersatzansprüche von Seiten der Anlagenbetreiber durch den Bund, z. B. über eine Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zu gewährleisten;
- im Gegenzug für die Haftungsübernahme der KfW Gesellschaftsanteile an den betroffenen ÜNBs zugeteilt werden, welche solche Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Diese im Rahmen eines Zuweisungsgeschäfts durch die KfW zu tätigen Investitionen sind durch Bundesgarantie abzusichern. Solcherart Gesellschaftsanteile in der KfW können schließlich in eine neu zu gründende Deutsche Netzgesellschaft in Holdingstruktur gebündelt werden.
- langfristig ein n-1-Kriterium auf die Offshore-Anschlüsse anzuwenden, um Stromleitungsausfälle leichter kompensieren zu können und somit geringere Haftungsrisiken zu tragen und diese bei der weiteren Ausgestaltung der Offshore-Netzplanung und der Netzregulierung zu berücksichtigen;
- eine stärkere Einbeziehung der Küstenländern über die Abstimmung im Rahmen des Bundesfachplan „Offshore“ hinaus, da die 12-Meilen-Seezone zum Hoheitsgebiet dieser gehören.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10754, 17/11269 in seiner 86. Sitzung am 28. November 2012 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1044 einen Änderungsantrag ein. Die Fraktion der SPD brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)1045(neu) ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zwei Entschließungsanträge auf Ausschussdrucksachen 17(9)1046 und 17(9)1047 ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** erinnerten daran, dass im Deutschen Bundestag über die Fraktionsgrenzen hinweg sehr ambitionierte Ziele bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien und insbesondere auch hinsichtlich des Ausbaus der Offshore-Windparks beschlossen worden seien. Es habe sich gezeigt, dass der gemeinsam erhoffte beschleunigte Ausbau auf Probleme stoße. Insbesondere die Haftungsfragen hätten sich zunehmend als kritischer Punkt gezeigt, der einer Lösung zugeführt werden müsse. Die jetzt gefundenen Regelungen zielten darauf ab, einerseits die Ausbauziele zu erreichen und gleichzeitig die Belastungen für die Verbraucher so weit wie möglich in Grenzen zu halten. Um möglichen Kapazitätsengpässen entgegenzuwirken und die Funktionsfähigkeit des Systems der Energieversorgung zu gewährleisten sei es notwendig gewesen, Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kraftwerksbereich vorzusehen. Diese beinhalteten unter anderem verbindliche Pflichten zur Anzeige der Stilllegung von Kraftwerken mit ausreichender Frist, die Möglichkeit für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur, die Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke gegen Kostenerstattung vorübergehend zu verhindern sowie auch die Absicherung des Gasbezugs systemrelevanter Gaskraftwerke. Diese Regelung werde allerdings befristet bis zum Jahre 2017 eingeführt. Auch sei bereits für das Jahr 2014 ein Monitoring vorgesehen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sie unterstütze grundsätzlich den Ausbau der Offshore-Windtechnologie. Diese nehme einen wichtigen Platz in einem erneuerbare Energieerzeugungsmix ein. Hiermit seien durchaus auch große Möglichkeiten der Wertschöpfung und Beschäftigung, vor allem auch in Norddeutschland verbunden. Auf mittlere Sicht gebe es in diesem Bereich durchaus auch Exportchancen für Know-how und Technologie. Allerdings habe es in den vergangenen zwei Jahren auch einige Fehleinschätzungen seitens der Bundesregierung und auch der Marktakteure hinsichtlich der mit dem Ausbau der Offshore-Windanlagen und ihrer Netzanbindung verbundenen Risiken gegeben. Die aufgelaufenen Verzögerungen und damit auch verbundene Regressansprüche hätten zu einer erheblichen Verunsicherung von Investoren beigetragen. Zweifel bestünden gegenwärtig vor allem hinsichtlich der Frage, ob Netzanchlussverpflichtete in der Lage sein würden, künftig ihren Verpflichtungen nachzukommen. Eine staatliche Beteiligung an dem Projekt Netzanbindung wäre durchaus sinnvoll. Dies würde es ermöglichen, die Haftungsrisiken auf der einen Seite zu vermindern und verbliebene Haftungsrisiken nicht auf die Kunden abzuwälzen, sondern anders zu behandeln. Es sei schließlich auch eine staatliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge hier für verlässliche Rahmenbe-

dingungen zu sorgen. Insofern sei auch der Bundeshaushalt dafür zuständig, wenn es darum gehe, Haftungen in diesem Bereich mitzutragen. Angesichts der im vergangenen Winter zutage getretenen Probleme sei es richtig, den Versuch zu unternehmen, durch eine Kontrahierung von Reservekapazitäten die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Allerdings sei hier im Verfahren mehr Transparenz wünschenswert. Auch müssten nun sehr bald Gespräche darüber aufgenommen werden, wie das Marktdesign der Zukunft aussehen sollte.

Die **Fraktion DIE LINKE**, kritisierte die Fixierung auf die Offshore-Windanlagen. Dies erzeuge viermal höhere Kosten als der Bau von Windanlagen im Süden der Republik. Es gehe nicht an, diese Kosten dann auf die Verbraucher umzulegen und diese auch in die Haftung zu nehmen. Im Übrigen seien in diesem Bereich viele Probleme noch überhaupt nicht gelöst, etwa wenn man an die Umspannwerkschiffe von Siemens denke. Auch die Offshore-Anbindung sei technisch keineswegs unproblematisch. Ein verbindlicher Offshore-netzentwicklungsplan sei wesentlich sinnvoller als ein individueller Anbindungsanspruch. Für den Entschädigungsanspruch sollte erst von einer Betriebsbereitschaft ausgegangen werden, wenn das Fundament der Offshore-Anlage errichtet sei und ein Umspannwerk kurzfristig errichtet werden könne. Auch die rückwirkende Einbeziehung von bereits erteilten Netzanschlusszusagen sei unakzeptabel. Die Engpässe in der Elektrizitätsversorgung seien bewusst dramatisiert worden. Die Lage sei nach Aussage der Übertragungsnetzbetreiber im vergangenen Winter durchgängig beherrschbar gewesen. Übereilte Schritte seien daher nicht erforderlich. Der Aufbau einer strategischen Reserve sei viel kostengünstiger.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußert, die vorgelegte Regelung zu den Offshore-Windanlagen sei nicht als energiewirtschaftliche Errungenschaft anzusehen, sondern stelle letztlich nur eine Notreparatur für Versagen in der Vergangenheit dar. Die Probleme seien seit Jahren bekannt gewesen. Jetzt reagiere die Koalition mit einer Haftungsregelung, die in die falsche Richtung gehe, weil damit völlig einseitig die privaten Verbraucher belastet würden. So werde die Akzeptanz der Energiewende gefährdet. Es wäre viel sinnvoller gewesen, die Chance zu nutzen, den Einstieg in eine deutsche Netz-AG zu finden und über die KfW das Risiko zu übernehmen, da später über Netznutzungsentgelte eine Refinanzierung möglich gewesen wäre. Der wichtigste zentrale Netzbetreiber habe keine Zertifizierung und handle damit gegenwärtig auf einer ordnungswidrigen Basis. Die vorgesehene Kraftwerkszwangsbetriebsregelung widerspreche ihrer Vorstellung von einer marktwirtschaftlichen Energiewirtschaft. Eine solche Regelung wäre allenfalls für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren nachvollziehbar gewesen. Viel wichtiger wäre es endlich in eine Debatte über Kapazitätsmärkte einzusteigen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1044.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag

die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/10754, 17/11269 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)1045(neu).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)1046.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(9)1047.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung werden die neuen §§ 13a bis 13c und 14b sowie die geänderten Überschriften in den §§ 14 und 14a in die Inhaltsübersicht aufgenommen. Die Streichung des § 117a wird rückgängig und die Streichung des § 118b kenntlich gemacht.

Zu Nummer 3 (§ 6b Absatz 7 Satz 1)

Mit der Änderung des § 6b Absatz 7 Satz 1 wird geregelt, dass die Übersendung des Prüfungsberichts über den Jahresabschluss durch den Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen soll und nicht durch den Abschlussprüfer. Die Änderung trägt dem überzeugenden Argument des Bundesrates Rechnung, dass die regulierten Unternehmen quasi „natürliche“ Ansprechpartner der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder sind.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 2)

Durch die Änderung wird die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zum vollständigen Haftungsausschluss für Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs auch auf die neu geschaffenen Pflichten der Netzbetreiber nach §§ 13a Absatz 2 und 13c Absatz 1 sowie § 16 Absatz 2a erstreckt.

Zu Nummer 5 (§ 12 Absatz 4 Satz 1 und 2 – neu)

Durch die Änderungen werden die Betreiber von Gasversorgungsnetzen in den Kreis derjenigen aufgenommen, die verpflichtet sind, den Übertragungsnetzbetreibern auf Verlangen alle für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Informationen bereitzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der betreffende Stromnetzbetreiber auch alle erforderlichen Informationen über die Versorgungslage im Gasnetz erhält. Auf diese Weise kann er sich insbesondere frühzeitig auf eine Gefährdung der Brennstoffversorgung systemrelevanter Gaskraftwerke einstellen. Zudem wird klargestellt, dass hierunter auch etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen. Hierbei wird durch den eingefügten neuen Satz 2 sichergestellt, dass die Netzbetreiber mit diesen sensiblen Daten sorgsam umgehen und Datenschutzgesichtspunkten Rechnung tragen.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 13)

Die Änderung in Buchstabe a betrifft die Neufassung der Paragraphenüberschrift, die nunmehr auf die in dem Paragraphen enthaltenen Verordnungsermächtigungen hinweist.

Die Änderungen in Buchstabe b betreffen die Möglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers, im Falle der Gefährdung der Versorgungssicherheit insbesondere die Einspeisung von Kraftwerken zu regeln. Durch die Änderung wird die Leistungsgrenze zur Bestimmung der betroffenen Kraftwerke von 50 auf 10 Megawatt gesenkt und das Mindestanforderungs der Anbindung an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt gestrichen. Die Erfahrungen im Umgang mit Versorgungsengpässen im Winter 2011/12 haben gezeigt, dass auch diese Kraftwerke mit geringerer Leistung entscheidenden Einfluss auf den Erhalt der Systemstabilität haben können. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Absenkung des Schwellenwertes und damit eine Ausweitung des Kreises der potentiell Verpflichteten zielführend.

Schließlich wird in Buchstabe b auch der Anspruch des betroffenen Kraftwerksbetreibers auf eine angemessene Vergütung präzisiert. Der Kraftwerksbetreiber, dessen Anlage ohne den Eingriff des Netzbetreibers vorläufig oder endgültig stillgelegt und nicht am Markt gelaufen wäre, soll so gestellt werden, als hätte es die Kontrahierung nicht gegeben. Die Vergütung wird daher ohne Berücksichtigung von Opportunitätsbetrachtungen in tatsächlicher Höhe gezahlt.

Die Einfügung des neuen Absatz 1b durch Buchstabe c regelt einen Anspruch des Betreibers auf Ersatz der Auslagen, die er für die Vorhaltung oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft einer Anlage hat, wenn der Übertragungsnetzbetreiber ihn zu entsprechenden Vorbereitungen aufgefordert hat (Anspruch auf Betriebsbereitschaftsauslagen). Die Regelung ergänzt den Anspruch auf angemessenes Entgelt nach § 13 Absatz 1a (Erzeugungsauslagen), der sich auf die Kosten im Hinblick auf die konkret angewiesene Einspeisung oder Anpassung bezieht.

Die Inanspruchnahme von Betriebsbereitschaftsauslagen sind mit der Einschränkung verbunden, dass die betreffende Anlage für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden darf. Wenn die Anlage nach Ablauf der fünf Jahre wieder am Markt eingesetzt werden soll, sind die Be-

triebsbereitschaftsauslagen zu erstatten. Hierdurch sollen Fehlanreize im Hinblick auf die Austritte alter Anlagen aus dem Markt und einen vorübergehenden Einsatz als Reservekraftwerk ausgeschlossen werden. Betreiber, welche sich die Option einer späteren Rückkehr an den Markt offen halten wollen, können sich gegen die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaftsauslagen entscheiden. Die Erstattung der Auslagen für die Erzeugung, die konkret zur Sicherung der Versorgungssicherheit in Anspruch genommen wurde (Erzeugungsauslagen) bleibt hiervon unberührt.

Für die Refinanzierung der den Übertragungsnetzbetreibern auf dieser Grundlage entstehenden Kosten werden die Positionen im Wege einer Freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in die Erlösobergrenze der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber implementiert.

Durch die Änderung in Buchstabe d wird der Betreiber von Stromübertragungsnetzen verpflichtet, bei der Regelung des Stromnetzes durch Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 (netz- oder marktbezogene Maßnahmen) oder 2 (Notfallmaßnahmen) auch die Sicherheit des Gasversorgungssystems angemessen zu berücksichtigen. Hierdurch wird eine übergreifende und auch die Interessen von Gaskunden umfassende Güterabwägung bei Engpässen im Versorgungssystem im Hinblick auf die dann zu wählenden Maßnahmen sichergestellt. Dabei sollen Grundlage dieser Güterabwägung die von den Fernleitungsbetreibern zur Verfügung gestellten Informationen sein.

Durch die Änderung in Buchstabe e wird der Haftungsausschluss für Vermögensschäden bei ordnungsgemäßen Notfallmaßnahmen auf die Entscheidungen der Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der neu geschaffenen §§ 13a Absatz 2, 13c Absatz 1 und 16 Absatz 2a (systemübergreifende Maßnahmen) erstreckt.

Mit Buchstabe f wird Absatz 4a neu gefasst. Die Regelung stellt nunmehr klar, dass Betreiber von Übertragungsnetzen Ab- und Zuschaltleistungen aus ab- und zuschaltbaren Lasten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, soweit dies wirtschaftlich und technisch vertretbar ist, über Ausschreibungen in einem transparenten Verfahren auf Basis einer gemeinsamen Internetplattform zu beschaffen haben. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung können Regelungen zu der dem Ausschreibungsverfahren vorgelagerten Präqualifikation, dem Ausschreibungsverfahren selbst, der Zuschlagserteilung, zum Abruf der Ab- oder Zuschaltleistung und damit zu allen Verfahrensstadien getroffen werden. Regelungen zu den aus netzbetrieblicher Sicht notwendigen und die Verlässlichkeit der Leistungen sichernden Meldepflichten der Anbieter gegenüber den Betreibern von Übertragungsnetzen sind ebenso möglich wie Haftungsregelungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Meldepflichten.

Buchstabe f fügt zudem den neuen Absatz 4b ein, der eine Verordnungsermächtigung für Verpflichtungen der Betreiber von Übertragungsnetzen zur Beschaffung von Ab- und Zuschaltleistungen über Ausschreibungen nach Absatz 4a bis zu einer Volumengrenze von regelzonenübergreifenden 3 500 Megawatt für Abschaltungen und 3 500 Megawatt für Zuschaltungen enthält. Die Verordnung kann vorsehen, dass die Ausschreibungen wiederholend oder für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen sind. Während Satz 3 eine

Kostenobergrenze für Systemausgaben für Ab- und Zuschaltungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nennt, beschreibt Satz 4 technische Minimalanforderungen zur Gewährleistung eines positiven Effektes für die Versorgungssicherheit sowie zur Sicherstellung der Handhabbarkeit. In diesem Rahmen hat sich eine konkretisierende und ausgestaltende Verordnung zu bewegen. Satz 5 legitimiert zu einer umfassenden Ausgestaltung von Verträgen und Vergütungsregelungen sowie technischen Anforderungen in einer Rechtsverordnung und statuiert mit der Berichtspflicht der Bundesnetzagentur gleichzeitig ein Monitoring, das der Kontrolle und Übersicht vom Systemnutzen und dem Kostenverhältnis dienen soll. Satz 6 sieht den für die Betreiber von Übertragungsnetzen als Verpflichtete notwendigen Umlagemechanismus vor. Klargestellt wird, dass in Abweichung von der Grundregel in § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes keine besonderen Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen gelten sollen, sondern dass vielmehr eine für alle Letztverbraucher identische Umlage festgelegt werden kann. Die Regelung in Satz 6 stellt sicher, dass den Betreibern von Übertragungsnetzen keine finanziellen Nachteile durch die Verpflichtungen zur monatlichen Ausschreibung und zur Annahme von zulässigen Angeboten entstehen sollen und gleicht damit Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit aus.

Zu Nummer 10 – neu – (§§ 13a – neu – bis 13c – neu)

Zu § 13a – neu – (Stilllegungen von Erzeugungsanlagen)

Absatz 1 führt eine verbindliche Pflicht zur Anzeige von vorläufigen oder endgültigen Stilllegungen von Kraftwerken ab einer Leistung von 10 Megawatt mit einer Frist von zwölf Monaten ein. Revisionen sind von der Verpflichtung nicht umfasst.

Absatz 2 untersagt die endgültige Stilllegung von systemrelevanten Kraftwerken mit einer Nennleistung von mehr als 50 Megawatt auch nach Ablauf der Anzeigefristen von mindestens zwölf Monaten. Da eine Systemrelevanz von Anlagen unter 50 Megawatt nicht wahrscheinlich ist, wird zwischen den von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 und vom Anwendungsbereich des § 13 Absatz 1a erfassten Anlagen (ab 10 Megawatt) und den von der Untersagung der endgültigen Stilllegung erfassten Anlagen (ab 50 Megawatt) differenziert. Folge des Verbots ist die Pflicht zum Erhalt der Anlage in einem Zustand, in dem sie der Verfügung des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13 Absatz 1a erhalten bleibt. Entscheidendes Kriterium für die Systemrelevanz eines Kraftwerkes ist seine Bedeutung für den Erhalt der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und das Fehlen von Alternativen zur Absicherung des endgültigen Wegfalls dieser Kapazitäten. Die Entscheidung des Übertragungsnetzbetreibers über die Systemrelevanz eines Kraftwerkes ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf den erforderlichen Umfang (gegebenenfalls auf Teile eines Kraftwerkes) und Zeitraum zu begrenzen. Weiter bedarf die Ausweisung der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Es wird eine Reihe von Informationspflichten des Übertragungsnetzbetreibers in Bezug auf den betroffenen Anlagenbetreiber aufgestellt, so dass dessen zeitnahe Information über den jeweiligen Verfahrensstand hinsichtlich der Ausweisung gewährleistet und die Möglichkeit des Rechtsschutzes gegeben ist.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber einer systemrelevanten Anlage, deren endgültige Stilllegung nach Absatz 2 verboten ist, das Kraftwerk in einem Zustand zu erhalten, der eine spätere Einspeisung ermöglicht. Er hat einen Anspruch auf Ersatz der hierfür erforderlichen Auslagen (Erhaltungsauslagen).

Absatz 4 regelt die Möglichkeit, dass die Übertragungsnetzbetreiber Anlagen im Sinne der §§ 13 Absatz 1a Satz 2, 1. Alternative, Absatz 1b, § 13a Absatz 1 und 2 und – soweit es sich um Anlagen handelt, die im Wege eines strukturierten Beschaffungsprozesses beschafft wurden – § 13b Absatz 1 Nummer 2 auch zur Absicherung des Strommarktes durch Einsatz am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse mit dem höchsten zulässigen Gebotspreis einsetzen können, sobald dies in einer Verordnung nach § 13b Absatz 1 geregelt wird. Der höchste zulässige Gebotspreis ist das technische obere Preislimit an der Strombörse.

Zu § 13b – neu – (Verordnungsermächtigung und Festlegungskompetenzen)

§ 13b Absatz 1 regelt eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, konkretisierende Regelungen zu den wesentlichen Kriterien des Umgangs mit systemrelevanten Kraftwerken im Sinne der §§ 13 Absatz 1a, 1b und 13a zu treffen (Definition der Systemrelevanz, Umfang der Verpflichtungen, Fragen der Kostenerstattung).

Weiterhin sollen Regelungen für einen strukturierten Beschaffungsprozess zur Kontrahierung einer Netzreserve aus vorläufig stillgelegten Anlagen, aus von vorläufiger oder endgültiger Stilllegung bedrohten Anlagen und in begründeten Ausnahmefällen aus neuen Anlagen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems getroffen werden können. Hierdurch soll ein größeres Maß an Transparenz und Rechtssicherheit im Hinblick auf die gegenwärtige Praxis bei der vorbeugenden vertraglichen Absicherung von Reservekapazitäten durch Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur insbesondere für den Winter geschaffen werden. In der Verordnung werden auch Art und Umfang des Einsatzes dieser Anlagen geregelt. Die entsprechend vertraglich gebundenen Anlagen werden grundsätzlich außerhalb des Energiemarktes bei Gefährdung der Versorgungssicherheit zur Frequenzhaltung, Spannungshaltung sowie zur Vermeidung von Überlastungen eingesetzt. Inwieweit ein Einsatz der Netzreserve am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse mit dem höchsten zulässigen Gebotspreis erfolgen kann, soll im Rahmen der Verordnung entschieden werden. Ein entsprechender Einsatz würde dann in jedem Fall Nachrangig zur Regelenergie erfolgen, um Eingriffe in den Regelenergiemarkt auszuschließen. Neuanlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen erfasst, wenn das Angebot aus bestehenden Anlagen nicht ausreicht oder eine Ertüchtigung bestehender Anlagen im Vergleich zur Beschaffung einer neuen Anlage nicht wirtschaftlich ist. Eine entsprechende Verordnung muss spätestens zum 31. Dezember 2017 auslaufen.

Absatz 2 und 3 regeln die Kompetenzen der Bundesnetzagentur zur weiteren Konkretisierung von in § 13a genannten Rechtsbegriffen durch Festlegungen sowie die Möglich-

keit der Übertragung solcher Zuständigkeiten im Rahmen einer Verordnung nach Absatz 1. Das Verhältnis von Verordnungsermächtigung und Festlegungskompetenzen ist dabei in Absatz 3 geregelt: Die Bundesnetzagentur kann grundsätzlich entsprechende Festlegungen treffen, solange und soweit von der Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 nicht abweichend Gebrauch gemacht wird.

Zu § 13c – neu – (Für das Elektrizitätsversorgungssystem systemrelevante Gaskraftwerke)

Die Norm schafft die Grundlage für die Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevante Anlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber. An den Status des systemrelevanten Gaskraftwerkes knüpfen weitere Regelungen an, welche die Aufrechterhaltung der Erzeugung dieser Kraftwerke im Fall der Gefährdung der Gasversorgung sicherstellen.

Absatz 1 ermächtigt die Übertragungsnetzbetreiber zur Ausweisung von Anlagen mit einer Leistung ab 50 Megawatt als systemrelevante Gaskraftwerke. Kriterium für die Bestimmung der Systemrelevanz einer Anlage ist, ob eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage zu einer nicht unerheblichen Gefahr für die Sicherheit des Stromversorgungssystems führen wird. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen eine Liste systemrelevanter Kraftwerke anlegen und regelmäßig aktualisieren. Auch hier müssen die Übertragungsnetzbetreiber Informationspflichten gegenüber den betroffenen Anlagenbetreibern erfüllen um sicherzustellen, dass diese zeitnah über das Ausweisungsverfahren informiert sind.

Absatz 2 verpflichtet Betreiber systemrelevanter Erzeugungsanlagen, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Nutzung der Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Noch vor einer Verpflichtung zum Abschluss eines festen Bezugsvertrages soll im Rahmen der bestehenden beziehungsweise zumutbaren Möglichkeiten diese Alternative der Absicherung der Leistung genutzt werden. Betroffen sind beispielsweise Erzeugungsanlagen, bei denen ein Brennstoffwechsel technisch schon möglich ist oder mit geringem Aufwand herbeigeführt werden kann und etwa durch Nutzung bestehender Tanks für Krisenfälle nutzbar gemacht werden kann. Hierdurch werden die Auswirkungen auf den Gasmarkt, die durch eine Verpflichtung zu festen Verträgen entstehen können, von vornherein begrenzt.

Im Falle technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Schaffung der Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel ist der Betreiber eines systemrelevanten Gaskraftwerkes verpflichtet, gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann.

Absatz 3 regelt eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung verschiedener Rechtsbegriffe in § 13c.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 14b – neu)

Der neue § 14b räumt den Betreibern von Gasverteilernetzen die Möglichkeit ein, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und dem Letztverbraucher zum

Zweck der Netzentlastung die Unterbrechbarkeit der Nutzung von Gasanschlüssen vereinbart wird. Ein reduziertes Netzentgelt ist nur dann und in dem Umfang zulässig, als dass dies der Vermeidung von Engpässen im vorgelagerten Fernleitungsnetz dient. Dies ist nur der Fall, wenn der Netzbetreiber vom vorgelagerten Netzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung unterbrechbare Kapazitäten zugewiesen bekommen hat. Das reduzierte Netzentgelt hat dem tatsächlichen Risiko der Abschaltung Rechnung zu tragen. Hierbei darf der Gesamtbetrag der vom Verteilernetzbetreiber gewährten Reduzierungen nicht höher sein als der vom vorgelagerten Netzbetreiber bei der Fakturierung der unterbrechbaren Bestelleistungen gewährte Abschlag auf das Netzentgelt für feste Bestelleistungen. Da die Abschaltvereinbarung mit dem Letztverbraucher getroffen wird, ist das reduzierte Netzentgelt bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten zu berechnen. Mit dieser Regelung wird auf der Basis einer klaren Rechtsgrundlage ein wirtschaftlicher Anreiz für Letztverbraucher geschaffen, entsprechende Verträge abzuschließen. Die Verteilernetzbetreiber profitieren von solchen Verträgen insbesondere dadurch, dass ihre Flexibilität und Handlungsmöglichkeiten bei der Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasauspeisungen insbesondere bei Gasengpässen deutlich erhöht werden und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit schon im Vorfeld durch Abschluss geeigneter Verträge berücksichtigt werden kann. Die Verordnungsermächtigung in Satz 5 gibt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, nähere Details zu regeln.

Zu Nummer 12 – neu – (§ 15 Absatz 2)

Die Ergänzungen in § 15 Absatz 2 verpflichten die Betreiber von Stromübertragungsnetzen gegenüber den Betreibern von Gasfernleitungsnetzen zur Bereitstellung aller notwendigen Informationen einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse über den Betrieb des Stromnetzes. Die Verpflichtung umfasst alle Informationen, die für Betrieb, Wartung und Ausbau des Gasnetzes notwendig sind. Hier wird durch entsprechende Vorgaben an die Fernleitungsnetzbetreiber sichergestellt, dass diese wiederum mit diesen sensiblen Daten sorgsam umgehen und Datenschutzgesichtspunkten Rechnung tragen.

Zu Nummer 13 – neu – (§ 16)

Durch die Ergänzung unter Nummer 12 Buchstabe a (Ergänzung eines neuen § 16 Absatz 2a) wird die Möglichkeit der Abregelung systemrelevanter Gaskraftwerke im Sinne von § 13c bei Versorgungsengpässen eingeschränkt.

Zunächst sind bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 die Auswirkungen auf das Elektrizitätsversorgungssystem angemessen zu berücksichtigen. Grundlage dieser Güterabwägung sind die von den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung gestellten Informationen. Bei marktbezogenen Maßnahmen darf demnach keinerlei Einschränkung der Gaskapazität erfolgen, wenn der Betreiber des betroffenen Stromübertragungsnetzes die Gasversorgung der Anlage gegenüber dem Betreiber des betroffenen Gasfernleitungsnetzes anweist. Diese Regelung betrifft Fälle, in denen ein systemrelevantes Gaskraftwerk beispielsweise aus technischen oder rechtlichen Gründen über keinen festen Gaskapazitätsvertrag verfügt und daher in einer Engpasssituation aufgrund des unterbrechbaren Vertrages nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 zwingend vom Netz genommen werden müsste.

Grundsätzlich sollen systemrelevante Gaskraftwerke zukünftig nach dem neuen § 13c Absatz 2 mit festen Kapazitäten ausgestattet werden. Soweit dies vorerst nicht möglich ist, beispielsweise weil sämtliche feste Kapazitäten anderweitig vertraglich gebunden sind, verfügt ein als systemrelevant ausgewiesene Gaskraftwerk weiterhin nur über einen unterbrechbaren Vertrag. Nach der in § 16 niedergelegten Rangfolge der Sicherheitsmaßnahmen müsste der Gasfernleitungsnetzbetreiber nach Ausschöpfung der netzbezogenen Maßnahmen zur Engpassbeseitigung auf marktbezogene Maßnahmen zurückgreifen und Abnehmer mit unterbrechbaren Verträgen vom Netz nehmen. Der neue § 16 Absatz 2a Satz 2 soll nun verhindern, dass als systemrelevant eingestufte Gaskraftwerke bereits aufgrund solcher marktbezogenen Maßnahmen vom Netz genommen werden können. Rechte Dritter werden durch die Regelung unmittelbar nicht berührt. Sie stellt lediglich systemrelevante Gaskraftwerke mit unterbrechbaren Verträgen Abnehmern mit festen Kapazitäten gleich.

Bei Notfallmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 darf dann nach der Neuregelung des Absatzes 2a eine Abregelung des Gasbezugs eines systemrelevanten Kraftwerkes nur nachrangig erfolgen, wenn der Betreiber des betroffenen Stromübertragungsnetzes die Gasversorgung der Anlage angewiesen hat. Er darf dies jedoch nur tun, nachdem er alle verfügbaren marktbezogenen Maßnahmen zur Regelung des Stromnetzes nach § 13 Absatz 1 ausgeschöpft hat. Zudem muss er Notfallmaßnahmen im Strombereich gemäß § 13 Absatz 2 soweit ausschöpfen, wie es eine Abwägung mit den Folgen einer Abregelung im Gasbereich nach § 16 Absatz 2 angemessen erscheinen lässt. Im Ergebnis muss der Betreiber des Stromübertragungsnetzes im Falle eines Versorgungsengpasses im Strom- und Gasbereich eine Güterabwägung der möglichen Schäden und weiteren Folgen von Notfallmaßnahmen in beiden Bereichen treffen.

Durch die Ergänzung unter Nummer 12 Buchstabe b (Ergänzung in § 16 Absatz 3) wird der Haftungsausschluss für Vermögensschäden zu Gunsten des Gasfernleitungsnetzbetreibers bei ordnungsgemäßer Durchführung der Notfallmaßnahmen nach Absatz 2 auch auf Maßnahmen im Rahmen des neuen Absatz 2a erstreckt.

Zu Nummer 15

Zu § 17a – neu – Absatz 1 Nummer 4

Mit der Ergänzung wird auch die Gleichstromtechnologie erfasst, bei der keine Konverterstationen eingesetzt werden. Auf diese Weise wird Technologieoffenheit sichergestellt.

Zu § 17b – neu – Absatz 2

Mit der Änderung von § 17b Absatz 2 Satz 3 soll sichergestellt werden, dass bei der Festlegung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans neben der Küstennähe und der geplanten Inbetriebnahme der Netzanknüpfungspunkte insbesondere auch die Realisierungsgrade der Offshore-Windparkprojekte und die voraussichtliche Auslastung der zu errichtenden Anbindungsleitung berücksichtigt werden können. Auf diese Weise kann eine effektive Nutzung der verfügbaren Anbindungskapazitäten sichergestellt werden. Soweit der Anschluss einer Offshore-Anlage an freie Leitungskapazitäten möglich ist, sollten diese Anbindungen vorrangig erfolgen. Ebenso sollten Betreiber von

Offshore-Anlagen, die unmittelbar nach dem 29. August 2012 die Kriterien für eine unbedingte Netzanbindungszusage nach altem Recht erfüllt haben, die aber nicht unter die Stichtagsregelung fallen, nach dem Systemwechsel prioritär ans Netz angeschlossen werden.

Zu § 17d – neu – Absatz 1

Mit der Änderung soll die Technologieoffenheit beim Offshore-Ausbau klargestellt werden. Mit der Formulierung wird gewährleistet, dass sowohl Gleichstromtechnologie als auch Wechselstromtechnologie zur Anbindung von Offshore-Anlagen angewendet werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Netzanbindung sollen der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Betreiber der anzubindenden Offshore-Anlage die einzelnen Schritte zur Errichtung der Offshore-Anlage und der Netzanbindungsleitung sowie die zeitliche Abfolge dieser Schritte aufeinander abstimmen und sich im Anschluss regelmäßig, mindestens halbjährig, über den Realisierungsfortschritt informieren. Der Realisierungsfahrplan ist eine unverbindliche Vereinbarung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber des anzubindenden Offshore-Windparks, die vor allem der Transparenz und der Abstimmung der Beteiligten dient. Bei Nichteinhaltung zeitlicher Vorgaben oder Abweichungen vom abgestimmten Realisierungsfahrplan sollten alle Beteiligten umgehend informiert werden und gegebenenfalls eine Anpassung des Realisierungsfahrplans herbeiführen.

Zu Absatz 3

Mit der Änderung wird die Frist, in der die Offshore-Anlage nach Fertigstellung der Netzanbindung errichtet werden muss, von zwölf Monaten auf 18 Monate ausgedehnt. Dem Betreiber einer Offshore-Anlage wird somit ein längerer Zeitraum für die Herstellung der Betriebsbereitschaft eingeräumt. Danach kann einem Betreiber einer Offshore-Anlage die zugewiesene Anbindungskapazität erst dann wieder entzogen und anderen Offshore-Projekten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Betreiber der Offshore-Anlage nicht spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindungsleitung mit der Errichtung des Offshore-Windparkprojektes begonnen hat oder innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin die Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage hergestellt hat.

Der neue Satz 4 regelt die Möglichkeit der Übertragung von Anbindungskapazitäten von Offshore-Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine unbedingte Netzanbindungszusage erhalten haben. Auf diese Weise soll eine effiziente Ausnutzung der verfügbaren Anbindungskapazitäten gewährleistet werden. Die Entscheidung über die Übertragung der Anbindungskapazität im Einzelfall obliegt der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Dabei sind die Interessen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen behoben und § 17 Absatz 2a Satz 6 a. F. unverändert übernommen.

Zu Absatz 5

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur auch Festlegungen zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 2 zwischen dem anbindungsverpflichteten Netzbetreiber und den Betreibern der anzubindenden Offshore-Anlagen treffen kann.

Zu § 17f – neu – Absatz 1

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass Leistungen Dritter anlässlich des Schadensereignisses die im Rahmen des Belastungsausgleichs auszugleichenden Kosten mindern. Soweit die Kosten des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Entschädigungszahlungen nach § 17e durch Zahlungen Dritter kompensiert werden, besteht kein Bedarf, den Verbraucher mit diesen Kosten zu belasten. Hierbei handelt es sich insbesondere um an den Übertragungsnetzbetreiber gezahlte Vertragsstrafen von Lieferanten, Versicherungsleistungen oder Ersatzleistungen Dritter mit Bezug zum Schadensereignis. Da Leistungen Dritter auf einen Schadensfall auch anteilig den Eigenanteil des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers mindern, hat der Übertragungsnetzbetreiber einen Anreiz zur Vereinbarung von Vertragsstrafen im Verhältnis mit Zulieferern und zum Abschluss von Versicherungen.

Zu Absatz 2

Durch die Änderung in Satz 2 wird klargestellt, dass der Eigenanteil des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nicht von den Entschädigungszahlungen nach § 17e abzuziehen ist, sondern dieser sich nach dem im Rahmen des Belastungsausgleichs auszugleichenden Kosten bestimmt. Damit wird verdeutlicht, dass für die Berechnung des Eigenanteils des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers zunächst die insgesamt im Rahmen des Belastungsausgleichs auszugleichenden Kosten festzustellen sind. Dies sind nach Absatz 1 Satz 1 die erfolgten Entschädigungszahlungen gemäß § 17e zuzüglich etwaiger Kosten einer Zwischenfinanzierung der Entschädigungszahlungen und abzüglich etwaiger Leistungen Dritter mit Bezug auf das Schadensereignis. Der Saldo dieser Zahlungen und Kosten ist Bezugsgröße für die Berechnung des Eigenanteils des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers. Zudem wird der Eigenanteil des Übertragungsnetzbetreibers auf auszugleichende Kosten im Kalenderjahr bis 1 Mrd. Euro erweitert. Danach beträgt der maximale Selbstbehalt des Übertragungsnetzbetreibers im Kalenderjahr 110 Mio. Euro.

Die Einfügung des neuen Satzes 3 dient der Differenzierung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit. Soweit der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber oder ein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schadensfall nach § 17e fahrlässig herbeiführt hat, ohne dabei grob fahrlässig oder vorsätzlich zu handeln, soll die Haftung des Übertragungsnetzbetreibers für dieses Schadensereignis auf 17,5 Mio. Euro begrenzt sein. Dabei ist davon auszugehen, dass mehrfache Verschiebungen des Fertigstellungstermins derselben Anbindungsleitung als eine Verzögerung und damit ein Schadensereignis im Sinne von § 17e Absatz 2 zu betrachten sind. Durch den reduzierten Selbstbehalt bei einfacher Fahrlässigkeit wird sichergestellt, dass einerseits Anreize zur Schadensvermeidung und Schadensminderung für den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber

bestehen und andererseits die Haftungsrisiken bei einer einzelnen Anbindungsleitung besser kalkulierbar sind.

Durch die Ergänzung in Satz 4 wird die Verschuldensvermutung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies entspricht im Wesentlichen auch der Regelung aus § 18 Absatz 1 Nummer 1 der Niederspannungsanschlussverordnung. Es obliegt somit dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nachzuweisen, dass er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungshelfer ein Schadensereignis nicht verschuldet oder nur fahrlässig herbeigeführt hat.

Zu Absatz 3

Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber soll alle möglichen und zumutbaren Schadensvermeidungs- und Schadensminderungsmaßnahmen umsetzen, soweit diese volkswirtschaftlich sinnvoll sind und dem Ziel dienen, die im Rahmen des Belastungsausgleichs nach Absatz 1 Satz 1 auszugleichenden Kosten zu minimieren. Der Übertragungsnetzbetreiber hat der Bundesnetzagentur unmittelbar nach Schadenseintritt sämtliche geplanten Maßnahmen vorzulegen und die Bundesnetzagentur regelmäßig über Änderungen am Schadensminderungskonzept zu unterrichten. Das Schadensminderungskonzept soll alle geplanten Maßnahmen enthalten, die geeignet und volkswirtschaftlich sinnvoll sind, um einen eingetretenen Schaden zügig und vollständig zu beseitigen. Bei Bedarf kann die Bundesnetzagentur Änderungen des Schadensminderungskonzepts verlangen, um eine zügige, vollständige und volkswirtschaftlich sinnvolle Schadensbeseitigung sicherzustellen. Anpassungen des Schadensminderungskonzeptes sind auch noch während der Umsetzung möglich. Bei der Beurteilung, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber alle möglichen und zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen veranlasst hat, kann insbesondere berücksichtigt werden, ob der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen umgesetzt hat, die die Bundesnetzagentur für möglich und zumutbar erachtet hat und deren Aufnahme sie im Schadensminderungskonzept verlangt hat. Soweit die im Rahmen des Belastungsausgleichs auszugleichenden Kosten durch die Nichtumsetzung von möglichen und zumutbaren Maßnahmen, die die Bundesnetzagentur zur Schadensminderung oder -beseitigung nach Satz 3 verlangt hat, erhöht werden, sollte der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig in diesem Umfang keinen Ersatz über den Belastungsausgleich verlangen können.

Zu Absatz 4

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des Absatzes 1.

Zu Absatz 5

Mit der Ergänzung wird festgelegt, dass die Entschädigungsumlage ab dem 1. Januar 2013 zu erheben ist.

Zu Absatz 7

Durch die Änderung werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die Offshore-Umlage spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr zu veröffentlichen. Damit wird gewährleistet, dass die Lieferanten die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher rechtzeitig über mögliche Preisänderungen informieren können.

Zu § 17g – neu –

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass die anteilige Kürzung der Schadensersatzansprüche je Schadensereignis und keine Gesamtbetrachtung mehrerer Schadensereignisse zu erfolgen hat.

Zu Nummer 17 – neu – (§ 21c Absatz 5 – neu)

§ 21c Absatz 5 kann einen stufenweisen Übergang zu intelligenten Messsystemen im Strombereich erreichen. Eine Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Messeinrichtungen per se auch das Potenzial haben müssen, in ein Messsystem integriert zu werden. Ähnliches ist gesetzlicherseits als Vorgabe für Messeinrichtungen für Gas in § 21f enthalten. Für eine sichere Einbindung einer Messeinrichtung in ein Messsystem sind eine Vielzahl von technischen Realisierungen möglich; die Gewähr könnte bei einem digitalen Stromzähler beispielsweise eine besondere Schnittstelle übernehmen, über die sich in hinreichender Weise eine Anbindung an das so genannte Schutzprofil geschützte Smart Meter Gateway und damit auch eine Einbindung in das intelligente Messsystem realisieren lässt.

Der Einbau zukunftsfester Zähler nach § 21c Absatz 5 erfolgt nur dann, wenn eine Rechtsverordnung dies vorgibt und selbst dann auch nur, wenn er wirtschaftlich vertretbar ist. Was wirtschaftlich vertretbar ist, ist bereits gesetzlich in § 21c Absatz 2 Satz 2 definiert. Damit ist sichergestellt, dass entweder dem Verbraucher gar keine Mehrkosten entstehen oder etwaige Mehrkosten in einem ausgewogenen Verhältnis zu einem Nutzensgewinn stehen. Hier greift die Möglichkeit zur Aufnahme auch dieser Aspekte von zukunftsfesten Messeinrichtungen in die gesamtwirtschaftliche Analyse von Kosten und Nutzen eines flächendeckenden Einsatzes von Messsystemen.

Solange und soweit der Einbau eines Messsystems, das den besonderen Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit genügt (§ 21d und § 21e EnWG) technisch noch nicht möglich ist, könnten Messeinrichtungen im Sinne von § 21c Absatz 5 die erste Stufe für ein solches Messsystem darstellen. In allen anderen Fällen bieten sie ebenfalls die Gewähr für eine Ausbaufähigkeit zu einem solchen Messsystem und darüber hinaus noch wegen ihres informativen Displays, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt, einen konkreten Mehrwert zu einer einfacher gehaltenen Messeinrichtung für Strom. Dabei sind die Anforderungen an die Displaylösung einer Messeinrichtung nicht dieselben wie bei einem Messsystem; Visualisierungen können bei der Messeinrichtung auf das Nötigste beschränkt bleiben (Verbrauch in kWh, aktuelle Leistung, Verbrauchsrückschau für den letzten Tag, die letzte Woche, den letzten Monat). Die Displaylösung hat natürlich datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, § 21g gilt hier entsprechend. Die Anforderung des Widerspiegels ist nicht neu, sondern war bereits Kernelement der Regelungen in § 21b Absatz 3a und 3b des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner bis zum 3. August 2011 geltenden Fassung; technisch ausreichende Lösungen existieren damit bereits und müssten bloß noch um das Kriterium „Einbindbarkeit in ein Messsystem,“ ergänzt werden. Die Neuregelung macht damit den erneuten Wechsel der Messeinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt, wenn über ein Messsystem unter anderem Verbräuche fernausgelesen und veranschaulicht

werden sollen, entbehrlich, da die Messeinrichtung erweiterbar ist. Die Neuregelung kann dadurch Investitionssicherheit schaffen. Die Verpflichtung zum Einbau eines Messsystems nach Absatz 1 bliebe von einer etwaigen durch Rechtsverordnung in Verbindung mit § 21c Absatz 5 Satz 1 indizierten Verpflichtung unberührt und würde dadurch erfüllt, dass die Messeinrichtung nach Satz 1, sobald dies technisch möglich ist, sicher in ein Messsystem, das den Anforderungen von § 21d und § 21e genügt, eingebunden wird. Sobald der Einbau von diesen besonderen Messsystemen technisch möglich ist, würde die Variante des stufenweisen Ausbaus in den Fällen von Einbauverpflichtungen für Messsysteme wegfallen; hier wird sogleich das Messsystem eingebaut werden ohne zuvor die Stufe einer ausbaufähigen Messeinrichtung zu nehmen. Satz 2 stellt klar, dass die Einbindung den Anforderungen genügen muss, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können. Damit wird ausgeschlossen, dass Messeinrichtungen nach Absatz 5 die Vorstufe zu einem nur übergangsweise zulässigen Messsystem nach § 21e Absatz 5 sein können; hier würde die Einbindung nicht den Anforderungen aus Schutzprofilen und Technischen Richtlinien entsprechen können. Messeinrichtungen nach Absatz 5 dürfen nur die Vorstufe zu Messsystemen sein, die den Anforderungen aus § 21d und § 21e genügen.

Zu Nummer 18 – neu – (§ 21e Absatz 5)

Die Regelung verlängert die Frist für den zulässigen Einbau und die Nutzung von Messsystemen, die besonderen Anforderungen aus Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nicht genügen. Schutzprofilkonforme Messsysteme befinden sich aktuell noch in der Entwicklung. Um Energieeffizienzpotenziale heben zu können und Kundenbedürfnissen Rechnung tragen zu können, wird ein übergangsweiser Einbau von Messsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, zugelassen. Die Regelung stellt sicher, dass ein Einbau von nicht schutzprofilkonformen Messsystemen nicht gegen den Willen des Verbrauchers erfolgen kann. Einbau und Nutzung von Messsystemen nach Absatz 5 sind nur zulässig, wenn eine schriftliche Zustimmung des Anschlussnutzers vorliegt, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass das Messsystem nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 4 entspricht. Das Verhältnis zu den Einbauverpflichtungen nach § 21c Absätze 1 und 5 regelt Satz 2. Klar gestellt wird, dass solange die Voraussetzungen für den Einbau nach Satz 1 vorliegen, eine Verpflichtung zum Einbau eines Messsystems nach § 21c Absatz 1 oder einer Messeinrichtung nach § 21c Absatz 5 nicht besteht. § 21g findet im Kontext von Absatz 5 selbstverständlich Anwendung.

Zu Nummer 19 – neu – (§ 21f)

Die Änderung in Absatz 1 von § 21f präzisiert die Verpflichtung der Norm insoweit, als klargestellt wird, dass die Verpflichtung zum Einbau einer Messeinrichtung, die den besonderen Anforderungen aus Absatz 1 genügt, nur beim Einbau einer neuen Messeinrichtung gilt. Nicht betroffen sind damit Fälle des vorübergehenden Ausbaus, des Wechsels, des Austauschs einer im Gebrauch befindlichen Messeinrichtung zum Zwecke der Nacheichung, Wartung etc.

Die Änderung in Absatz 2 von § 21f passt die Übergangsfrist an und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch hier

schutzprofilkonforme Systeme sich noch in der Entwicklung befinden.

Zu Nummer 20 – neu – (§ 21i Absatz 1 Nummer 3, 8 und 12)

Die Regelungen sind Folge der Neufassung von § 21c Absatz 5.

Zu Nummer 26 (§ 54)

Die Neufassung der neuen Ziffer 26 Buchstabe a trägt dem Antrag des Bundesrates Rechnung. Die ursprünglich vorgeschlagene Regelung sollte klarstellenden Charakter haben. Nach den Ausführungen des Bundesrats in seiner Stellungnahme ist aber nicht auszuschließen, dass dennoch Regulierungslücken auftreten könnten. Die Änderung ist daher erforderlich, um zu gewährleisten, dass Rechtsunsicherheiten und Regulierungslücken vermieden werden.

Zu Nummer 28 (§ 59 Absatz 1 Satz 2)

Neben der Korrektur von Verweisen wird in § 59 Absatz 1 nun auch die Organisation der neuen Aufgaben der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Genehmigungen nach den neuen § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1 sowie Festlegungen nach § 13b Absatz 3 und § 13c Absatz 3 geregelt. In Anlehnung an Art und Systematik der bestehenden Ausnahmen werden diese Entscheidungen vom Grundsatz der Entscheidung durch Beschlusskammern ausgenommen.

Zu Nummer 29 – neu – (§ 63 Absatz 2a – neu)

Durch die Änderung in § 63 wird eine spezielle Verpflichtung des Bundeswirtschaftsministeriums zur Überprüfung der hier sowie im letzten Jahr zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingefügten Eingriffsbefugnisse (Maßnahmen nach §§ 13 Absatz 1a und 1b, 13a bis c sowie 16 Absatz 2a) spätestens zum 31. Juli 2014 in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung soll insbesondere die Frage der Wirksamkeit der Maßnahmen untersucht und geprüft werden, ob die gesetzlichen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen weiter notwendig sind. Im Falle des Fortbestehens der Maßnahmen soll die Prüfung Mitte 2016 wiederholt werden.

Zu Nummer 33 – neu – (§ 95)

Durch die Änderung unter Buchstabe a werden Verstöße gegen die Anzeigepflichten für die Stilllegung einer Anlage sowie die Stilllegung einer Anlage ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der Anzeigefrist von zwölf Monaten sowie die endgültige Stilllegung einer systemrelevanten Anlage nach Ablauf der Mindestfrist als neue Tatbestände in den Katalog Ordnungswidrigkeiten in § 95 Absatz 1 aufgenommen. Durch die Änderung unter Buchstabe b wird der Rahmen für die Bemessung einer Geldbuße für den Fall der vorzeitigen Stilllegung auf 5 Mio. Euro erhöht.

Die Bedeutung einzelner Erzeugungsanlagen für das Funktionieren des Gesamtsystems machen es erforderlich, frühzeitig und verbindlich Auskunft über den Austritt einer Erzeugungsanlage zu erhalten, damit Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden rechtzeitig reagieren können. Eine endgültige Stilllegung eines systemrelevanten Kraftwerks im Zusammenhang mit einem drohenden Versorgungsengpass gefährdet unmittelbar die Systemstabilität. Vor dem Hintergrund der möglichen Folgen und des Ausma-

Bes der volkswirtschaftlichen Schäden erscheint eine Aufnahme von Verstößen gegen die genannten Pflichten in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten sowie eine signifikante Anhebung des Bußgeldrahmens für diese Fälle angemessen.

Zu Nummer 34 (§ 118 Absatz 6)

Die bisherige Rechtslage in § 118 Abs. 6 Satz 2 EnWG, wonach für eine Netzentgeltbefreiung von bestehenden Pumpspeicherkraftwerken sowohl die Pump- oder Turbinenleistung um mindestens 15 Prozent als auch die speicherbare Energiemenge um mindestens 5 Prozent erhöht werden müssen, hat sich in der Praxis als nicht durchführbar erwiesen. Mit der Änderung werden die Anforderungen an eine Netzentgeltbefreiung von bestehenden Pumpspeicherkraftwerken in zweifacher Weise abgesenkt, indem die nach alter Fassung kumulativ zu erfüllenden Kriterien alternativ gelten und die Erhöhung der Pump- oder Turbinenleistung auf 7,5 Prozent verringert wird. Nach der neuen Regelung ist für eine Befreiung bestehender Pumpspeicherkraftwerke von Netzentgelten entweder die Erhöhung der Pump- oder Turbinenleistung um mindestens 7,5 Prozent oder die Erhöhung der speicherbaren Energiemenge um mindestens 5 Prozent ausreichend. Auf diese Weise werden Anreize zu Investitionen in bestehende Pumpspeicherkraftwerke erhöht.

Zu Nummer 35 – neu – (§ 118b)

Der neu eingefügte § 21c Absatz 5 macht die Übergangsregelung des § 118b entbehrlich, da die von § 118b umfassten Fallgruppen Gegenstand der Neuregelung in § 21c Absatz 5 sind.

Zu Artikel 2 – neu – (Weitere Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes)

Durch die Norm werden die als Übergangslösung für den Bereich der konventionellen Stromerzeugung dienenden Regelungen mit Ablauf des Jahres 2017 außer Kraft gesetzt. Dies erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der erstmals für Mitte des Jahres 2014 vorgesehenen Evaluierung dieser Normen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit, welche auch zu einer früheren Aufhebung führen können, falls sich die Situation entsprechend verbessert hat.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Regelung ändert die bisherige Inkrafttretensregelung. Sie trägt der Befristung der unter Artikel 2 geregelten Vorschriften Rechnung.

Berlin, den 28. November 2012

Rolf Hempelmann

Berichterstatter

